

Marktgemeinde

Kundl



Erste Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

UMWELTBERICHT ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

März 2013



ARCHITEKT DR. GEORG CERNUSCA

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
ARCHITEKTUR- und RAUMPLANUNGSBÜRO

SYLVESTER-JORDAN-STRASSE 5 – 6094 AXAMS, TEL. 05238 / 688 73, FAX DW -20, EMAIL arch.cernusca@cernusca.at

Marktgemeinde

Kundl

Erste Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Dem Gemeinderatsbeschluss

vom zugrunde gelegen

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

gem. § 67 Abs. 5 TROG 2011

Zur allgemeinen Einsicht aufgelegt

gem. § 64 Abs. 1 TROG 2011

vom

bis

Kundmachung gem. § 68 Abs. 1 TROG 2011

vom

bis

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFGABENSTELLUNG UND PROJEKTDESCHEIBUNG	7
2.	INHALTE, ZIELE UND MASSNAHMEN DES PLANS	9
2.1.	Allgemeines	9
2.2.	Räumliche Entwicklung	10
2.2.1.	Siedlungserweiterung in Saulueg	10
2.2.2.	Siedlungserweiterung im Lahntal.....	10
2.2.3.	Siedlungserweiterungen im zentralen Siedlungsgebiet.....	10
2.2.4.	Siedlungserweiterungen in Liesfeld	11
2.2.5.	Gewerbegebietserweiterung Fa. Sandoz	11
2.2.6.	Gewerbliche Vorsorgefläche in Liesfeld	11
3.	UMWELTSCHUTZGÜTER UND IHRE MERKMALE	12
3.1.	Überörtliche Raumordnungsprogramme.....	12
3.1.1.	Überörtliche Vorrangflächen für die Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“	12
3.1.2.	Gesteinsabbaukonzept	14
3.2.	Schutzgut Mensch und Gesundheit	15
3.2.1.	Lärm	15
3.2.2.	Gefahrenzonen	16
3.2.3.	Hochwasserzonierung	17
3.3.	Schutzgut Fauna und Flora.....	17
3.3.1.	Biotopkartierung	18
3.3.2.	Naturschutzgebiete	18
3.3.3.	Naturdenkmäler	19
3.3.4.	Wald.....	20
3.4.	Schutzgut Boden	21
3.4.1.	Abbaufächen	22
3.4.2.	Altlasten – Verdachtsflächen	23
3.5.	Schutzgut Wasser	23
3.5.1.	Schongebiete	23
3.5.2.	Gewässer- und Uferschutz	24
3.6.	Schutzgut Luft	24
3.7.	Schutzgut Klima	25
3.8.	Schutzgut Landschaft.....	26
3.9.	Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe	28
3.9.1.	Denkmäler	28
3.9.2.	Bodendenkmäler	29

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF NATIONALER, INTERNATIONALER UND GEMEINSCHAFTLICHER EBENE	31
4.1. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011	31
4.2. Zukunftsraum Tirol 2011	33
4.2.1. Siedlungsentwicklung	33
4.2.2. Sicherung des Lebensraums	33
4.2.3. Landschaft und Erholung	33
4.3. Tiroler Naturschutzgesetz 2005	34
4.4. Alpenkonvention – Protokoll Raumplanung und Entwicklung.....	34
5. RELEVANTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTSCHUTZGÜTER	35
5.1. Allgemeines	35
5.1.1. Auswirkungen durch Wohnnutzung	35
5.1.2. Auswirkungen durch gewerbliche Nutzung	35
5.1.3. Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung	36
5.1.4. Auswirkung durch Sondernutzungen.....	36
5.2. Umweltprobleme	37
5.3. Umweltauswirkungen	38
5.4. Maßnahmen um erhebliche negative Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und auszugleichen	43
5.5. Prüfung der Alternativen	43
5.5.1. Null-Variante	43
5.5.2. Alternativen	44
5.6. Ausarbeitung der Umweltprüfung	44
5.7. Überwachung der Auswirkungen	44
5.8. Zusammenfassung.....	45
6. LITERATURANGABEN	47
7. ANHANG 1 – BIOTOPE.....	49
8. ANHANG 2 – SUP EINZELBEWERTUNGEN.....	54

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdTLR	Amt der Tiroler Landesregierung
DMSG	Denkmalschutzgesetz
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ÖRK	Örtliches Raumordnungskonzept
RL	Richtlinie
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TNSchG 2005	Tiroler Naturschutzgesetz 2005 idgF (26. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997)
TUP	Gesetz von März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz)
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Alte Grünzone der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris)	13
Abb. 2 Konfliktzone Straßenlärm der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2008)	16
Abb. 3 Auszug Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2010)	17
Abb. 4 Bilder der Naturdenkmäler der Marktgemeinde Kundl (Tirol Atlas, 2007)	20
Abb. 5 Auszug Waldentwicklungsplan der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, Waldschutz, 2003)	21
Abb. 6 Landwirtschaftliche Böden der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2004).....	22
Abb. 7 Wasserschongebiet Sandoz (AdTLR, Wasserwirtschaft, 2003).....	23
Abb. 8 Wasserschongebiet Schießstand (AdTLR, Wasserwirtschaft, 2003)	24
Abb. 9 Jahresmittelwerte NO ₂ (AdTLR, Waldschutz, 2009)	25
Abb. 10 Kulturlandschaftsinventarisierung Ausschnitt der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, Umweltschutz, 2000).....	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Flächen, die aus der Grünzone im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen ROK herausgenommen werden.....	13
Tab. 2 Flächen, die im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen ROK wieder in die Grünzone hineingenommen werden.....	14
Tab. 3 Auflistung der bearbeiteten Punkte in der Marktgemeinde Kundl.....	41
Tab. 4 Beschreibung der Kriterien der Gesamtbeurteilung	42
Tab. 5 Naturschutzrechtliche und raumplanerische Gesamtbewertung	42
Tab. 6 Anträge in Konfliktbereichen aufgrund SUP.....	46

1. AUFGABENSTELLUNG UND PROJEKTBE SCHREIBUNG

Das Örtliche Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Kundl wurde mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung am 28. August 2001 aufsichtsbehördlich genehmigt und ist gemäß der gesetzlichen Verpflichtung des § 31a Abs. 1 TROG 2006 fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts erfolgt über den Planungszeitraum von zehn Jahren und umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 5 TUP 2005 und § 64a TROG 2006 ist gleichzeitig eine Umweltprüfung durchzuführen und dazu ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen.

Ziel dieses Gesetzes ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Umwelterwägungen sowie die Öffentlichkeit sind schon von Beginn an bzw. schon vor Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Gem. § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht folgende Angaben zu enthalten:

- a. Eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b. Die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c. Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d. Sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind; unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e. Die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S 30 bis 37);

- g. Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Anwendung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h. Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Im Methodenpapier zur Umsetzung der RL 2001/42/EG wurde angeregt, dass zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bereits vorhandene Prüfergebnisse übernommen werden können.

Das Architektur- und Raumordnungsbüro Arch. Dr. Georg Cernusca wurde von der Marktgemeinde Kundl mit der Ausarbeitung der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts und des Umweltberichts zur strategischen Umweltprüfung (SUP) beauftragt. Diese wurden von Arch. Dipl.-Ing. Dr. Georg Cernusca und seinen Mitarbeiter Mag. Martin Hollomey und Dipl.-Ing. Philipp Stary bearbeitet. Die Aktualisierung der naturkundefachlich wertvollen Flächen wurde von Mag. Martin Hollomey durchgeführt.

2. INHALTE, ZIELE UND MASSNAHMEN DES PLANS

2.1. Allgemeines

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts entspricht einer Überarbeitung des Raumordnungskonzepts 2001 und erfordert keine Neuerstellung. Aufgrund dessen wurden im Rahmen der in dieser Fortschreibung integrierten strategischen Umweltprüfung nur beantragte Änderungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet.

Gemäß § 6 Abs. 2 TUP 2005 wurden die öffentlichen Umweltstellen im Zuge der Erstellung der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts befasst. Die Stellungnahmen zu der erforderlichen Prüfung auf Widersprüche wurden bereits eingeholt. Damit wurden auch übergeordnete Planungsinteressen des Landes und Bundes sowie der Nachbargemeinden bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden nachfolgende Inhalte bearbeitet:

- Einarbeitung und Aktualisierung aller bisher erfolgten Änderungen im bestehenden Entwicklungsplan und des bestehenden Verordnungstextes;
- Einarbeitung der beabsichtigten zukünftigen Änderungen;
- Anpassung der Festlegungen an das derzeit gültige Raumordnungsgesetz;
- Überprüfung der Zielvorstellungen betreffend Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung;
- Überprüfung der Zeitonenregelung;
- Anpassung an die letztgültig verfügbare Katastralmappe (DKM 2012);
- Aktualisierung der seit der letzten Bestandsaufnahme bebauten Grundstücke zur grafischen Darstellung im Entwicklungsplan und für die Aktualisierung der Baulandbilanz;
- Einarbeitung der aktuellen Biotopkartierung;
- Aktualisierung der Kenntlichmachung (diverse Leitungen, Bundes-/Landesstraßen, Waldflächen, Gefahrenzonen, Hochwasserabflussbereiche).

Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen des Landes und des Bundes bestehen unter anderem durch die Biotopkartierung, dem Schutzgebiet nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Waldentwicklungsplan, den Gefahrenzonenplan u.a., auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird.

2.2. Räumliche Entwicklung

Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde Kundl wurden folgende Änderungen des bestehenden Raumordnungskonzepts (ÖRK 2001) im Bezug auf die räumliche Entwicklung bearbeitet:

2.2.1. Siedlungserweiterung in Saulueg

Im Ortsteil Saulueg, der im Südwesten des Gemeindegebiets von Kundl liegt, sollen Wohnflächen bereitgestellt werden, um der dort ansässigen Bevölkerung Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die ca. 0,3 ha große Fläche liegt in der überörtlichen Grünzone. Dazu ist das gesamte Gebiet Saulueg als landschaftlich wertvolles Gebiet ausgewiesen. Da dieses Gebiet nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen ist und dies auch weiterhin von der Gemeinde belassen werden möchte, wird für die neue Siedlungserweiterung eine biologische Kläranlage errichtet werden. Weitere Siedlungsentwicklungen sollen in Saulueg unter allen Umständen vermieden werden, eine Vertragsraumordnung mit der Gemeinde wird für die neuen Flächen vorgeschrieben.

2.2.2. Siedlungserweiterung im Lahntal

Im Osten des Gemeindegebiets stehen einige Wohngebäude, umgeben von landschaftlichen wertvollen Freihalteflächen. Um den dort ansässigen Bevölkerung eine Entwicklungsmöglichkeit zu bieten, soll im Anschluss an ein bestehendes Wohnhaus ein weiterer Baugrund im Ausmaß von ca. 600 m² gewidmet werden. Das Grundstück befindet sich in der überörtlichen Grünzone. Auch hier soll eine weitere Siedlungsentwicklung unbedingt vermieden werden.

2.2.3. Siedlungserweiterungen im zentralen Siedlungsgebiet

Um der Marktgemeinde Kundl weitere Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 10 Jahren gewährleisten zu können, werden im Bereich der Bundesstraße B 171 Misch- und Wohngebietserweiterungen im Ausmaß von ca. 2,8 ha ausgewiesen. Die Flächen befinden sich nicht in der überörtlichen Grünzone, aber in landwirtschaftlichen Freihalteflächen. Um die Kompaktheit des Siedlungsgebiets weiterhin zu gewährleisten, müssen die neu ausgewiesenen Flächen vom Anschluss an den Bestand hin zum Freiland bebaut werden. Für die Verkehrserschließung müssen Ringerschließungen geplant werden, neue Ausfahrten auf die Bundesstraße sind nicht möglich. Weiters ist im Bereich Weitschön / Liesfeld eine Siedlungslücke als Arrondierung mit aufgenommen worden.

2.2.4. Siedlungserweiterungen in Liesfeld

Im Bereich des Feuerwehrgebäudes soll ein Bauplatz im Norden der Durchfahrtsstraße durch Liesfeld als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen werden. Auch das Gebäude der Feuerwehr selbst soll einer Widmung für öffentliche Nutzung zugeführt werden, mit einem im Anschluss geplanten Spielplatz. Im Zuge dessen möchte man eine Siedlungslücke, die ebenfalls im Norden der Durchfahrtsstraße liegt, ebenfalls als landwirtschaftliches Mischgebiet in das Raumordnungskonzept mit aufnehmen. Weitere Siedlungserweiterungen sollen in Zukunft aber vermieden werden. Die Flächen haben ein Ausmaß von ca. 0,8 ha und liegen in der überörtlichen Grünzone, sowie in landwirtschaftlichen Freihalteflächen. In Bereich Liesfeld West wurde im ÖRK 2001 eine Rückwidmung vorgenommen. Um die Baulandbilanz zu verbessern wurde diese Maßnahme rückgängig gemacht und die Fläche in die Fortschreibung des ÖRK als baulicher Entwicklungsbereich wieder aufgenommen.

2.2.5. Gewerbegebietserweiterung Fa. Sandoz

Im Norden des Betriebsgeländes der Fa. Sandoz sollen gewerbliche Erweiterungsflächen im Ausmaß von ca. 3,5 ha ausgewiesen werden. Die Flächen sind als wirtschaftliche Freihalteflächen beschrieben, eignen sich jedoch sehr gut für eine gewerbliche Erweiterung. Eine verkehrsmäßige Erschließung des Gebiets ist notwendig. Die Fa. Sandoz muss bei etwaigen Erweiterungen ihres Betriebs dafür Sorge tragen, dass ausreichend Parkmöglichkeiten für ihre Angestellten bereitgestellt werden.

2.2.6. Gewerbliche Vorsorgefläche in Liesfeld

Für Industriebetriebe, die in Wohngebieten wegen der Lärmbelastung, zusätzlichem Verkehrsaufkommen usw. nicht geeignet sind, wurden gewerbliche Vorsorgeflächen im Osten von Liesfeld, südlich der A-12 Inntalautobahn geschaffen. Um ein zusätzliches Verkehrsaufkommen im Ortsgebiet zu verhindern, liegt das Gewerbegebiet im Nahbereich der Autobahnabfahrt. Die Flächen im Ausmaß von ca. 5,3 ha liegen teilweise in der überörtlichen Grünzone, sowie in landwirtschaftlichen Freihalteflächen. Dazu liegen die Flächen im Sanierungs- bzw. Belastungsgebiet für Feinstaub und teilweise auch im Belastungsgebiet für Stickstoffdioxid und stehen somit im Konflikt mit dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-Luft). In diesem Gebiet dürfen nur Betriebe errichtet werden, die eine geringfügige Erhöhung des Schadstoffniveaus mit sich bringen. Bei der Widmung der Flächen sind bestimmte Betriebe ausgeschlossen worden.

3. UMWELTSCHUTZGÜTER UND IHRE MERKMALE

3.1. Überörtliche Raumordnungsprogramme

Die Aufgabe der überörtlichen Raumordnung besteht darin, möglichst gute Voraussetzungen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung im ganzen Land und den Regionen zu schaffen. Dabei sind sowohl die Aufgaben und Ziele als auch die unterschiedlichen Einflussnehmer teilweise sehr heterogen. Die Koordination dieser ist ein Thema mit dem sich die überörtliche Raumordnung befasst. Die aktuellen Schwerpunkte liegen in der

- raumverträglichen Entwicklung von Sport- und Freizeitinfrastruktur (Seilbahngrundsätze, Golfplatzkonzept),
- Freiflächensicherung in Talräumen (Grünzonen)
- Steuerung der Einkaufszentrenentwicklung im Interesse einer räumlich ausgewogenen Versorgungsstruktur und
- Vorgabe raumplanerischer Kriterien für die Rohstoffgewinnung (Gesteinsabbaukonzept).

In der Marktgemeinde Kundl sind folgende überörtlichen Raumordnungsprogramme von Relevanz:

3.1.1. *Überörtliche Vorrangflächen für die Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“*

Freiflächen erfüllen eine Reihe wichtiger Funktionen, die mit ihrem Verlust ebenfalls unwiederbringlich verloren gehen würden. Die Freilandflächen erfüllen im Wesentlichen die landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion, die ökologische Ausgleichsfunktion und die Erholungsfunktion. Zum Erhalt dieser Funktionen und aufgrund der gegebenen Rechtsgrundlage wurden folgende Zielsetzungen für die Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen festgelegt:

- die Erhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft,
- die Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes,
- die Erhaltung des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Erholungsfunktion der Landschaft.



Abb. 1 Grünzone der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris)

Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts wurde der Grünzonenplan überarbeitet und neu eingereicht. Die alten Grünzonenabgrenzungen zeigt Abb. 1. Es wurden insgesamt 6,78 ha aus der überörtlichen Grünzone herausgenommen. Darunter sind auch einige Arrondierungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit aus der Digitalisierung der Pläne und den damit aufgetretenen Ungenauigkeiten resultieren.

Tab. 1 Flächen, die aus der Grünzone im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen ROK herausgenommen werden

Herausnahme von der Grünzone				
Laufende Grünzonennr.	Antrag	Gst.Nr.	Flächen m ²	Gesamt ha
13	Weiler Saulueg (1)	K 1146 (T)	414	0,28
		K 1145/1 (T)	2402	
14	Arrondierung	K 203/2 (T)	18	0,15
		K 204/1 (T)	469	
		K 207/2 (T)	967	
15	Arrondierung	K 216/11 (T)	344	0,03
17	Bauländerweiterung Liesfeld (32, 36)	L 584/4 Weg (T)	24	0,49
		L 108 (T)	1357	
		L 584/6 (T)	21	
		L 109 (T)	1357	
		L 128 (T)	873	
		L 614 Weg (T)	143	
18	Josef Hörhager (29)	L 130 (T)	1935	0,19
		L 335 (T)	374	
19	Arrondierung	L 343/11 (T)	502	0,05
21	Gewerbevorsorgefläche Liesfeld (3)	Autobahn 628/1 (T)	1597	5,50
		L 384	19394	
		L 387	9998	
		L 388	7343	
		L 391	4271	
		L 392	4445	
22	Franz Köfler (2)	L 395	7975	0,05
		L 510/1 (T)	519	
				6,78

In der Zukunft wird bei Bedarf die Wohn- und Mischgebietserweiterung Kundl Ost nach Osten hin erweitert werden. Diese Flächen im Ausmaß von ca. 1,1 ha werden dann ebenfalls aus der Grünzone genommen.

Um einen Ausgleich der verlorenen Grünzonenflächen wieder auszugleichen, wurden 7,11 ha wieder in diese hineingenommen. Diese Flächen befinden sich im Gewerbegebiet Kundl Nord, östlich des Schlosses Margreiter und im Bereich Liesfeld.

Tab. 2 Flächen, die im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen ROK wieder in die Grünzone hineingenommen werden

Hineinnahme in die Grünzone			
Laufende Grünzonennr.	Gst.Nr.	Flächen m ²	Gesamt ha
23	L 334/1 (T)	24988	
	L 609 Weg (T)	363	2,54
24	L 334/1 (T)	392	
	L 609 Weg (T)	38	
	L 1 (T)	176	
	L 333 (T)	2172	
	L 607 Weg (T)	50	
	L 332/1 (T)	485	
	L 331/1 (T)	330	
	L 330 (T)	987	
	L 606 Weg (T)	117	
	L 329 (T)	581	
	L 328 (T)	1067	
	L 603 Weg (T)	148	
	L 327 (T)	458	
	L 326 (T)	1227	
	L 602 Weg (T)	103	
L 325 (T)	1931		
L 598 Weg (T)	42		
L 599 Weg (T)	570	1,09	
25	K 230/1 (T)	7	
	K 229 (T)	263	
	K 227 (T)	168	
	K 226/2 (T)	2749	
	K 219/2 (T)	4977	
K 218/3 (T)	3824	1,20	
26	K 1456	5682	
	K 1457	4188	
	K 1458	10080	
	K 1459 (T)	2803	2,28
			7,11

Die Bilanz der Grünzone wird somit bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts kaum verändert, es ergibt sich sogar ein leichtes Plus für die Flächen der Grünzone.

3.1.2. Gesteinsabbaukonzept

Das „Gesteinsabbaukonzept Tirol“ enthält neben einer umfangreichen Bestandsaufnahme auch Richtlinien zum Abbau mineralischer Rohstoffe. Diese umfassen einerseits Richtlinien betreffend die Rohstoffsicherung oder die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung, andererseits werden aber auch Umweltaspekte und Nutzungsanspruchskonflikte behandelt.

Im Osten des Gemeindegebiets der Kundl werden von der Fa. Wimpissinger Beton Umweltschutz GmbH & Co KG zwei Abbauflächen betrieben:

- Obertägiger Festgesteinsabbau Süd – Gst. 282/70, 1282/47, 1282/48, 1282/49, 1282/50, 1282/51, 1282/52, 1282/53, 1282/54, 1282/55, 1282/56, 1282/57, 1282/58, 1282/145, 1282/46, 1282/147, 525/77, 525/56 und 525/1 (Teilflächen)
- Obertägiger Lockergesteinsabbau Ost – Gst. 525/1, 525/43, 525/57, 525/58, 525/59, 525/60, 525/61, 525/62 und 525/63 (Teilflächen)

3.2. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit als Schutzgut steht mit allen angeführten Schutzgütern in enger Verbindung. Boden, Wasser und Luft stellen wichtige Ressourcen dar. Landschaft, Klima, Fauna und Flora gewährleisten die Versorgung des Menschen mit diesen Ressourcen. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können u. a. durch Emissionen in Luft, Wasser oder Boden auftreten. Darüber hinaus wirkt sich der Erholungswert der Landschaft auf das Wohlbefinden aus. Bedeutend im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch ist der Schutz vor Naturgewalten. Gefährdungen bestehen im Gemeindegebiet durch Wildbäche. Sach- und Kulturgüter werden als Teil regionaler Identität traditionell als schützenswerte Güter angesehen.

3.2.1. Lärm

Die Marktgemeinde Kundl ist durch ihre Lage an der Inntalautobahn und den Verlauf der ÖBB-Trasse über das Gemeindegebiet mit Lärmbelastung durch das Verkehrsaufkommen konfrontiert. Vor allem im nördlichen Teil des Siedlungsraumes entstehen erhebliche Belastungen, die oft auch die gesetzlichen Schwellenwerte überschreiten (Abb. 2). Eine Lärmbelastung für das Ortsgebiet entsteht ebenso durch die Bundesstraße, sowie durch die Durchfahrtsstraße, die nach Breitenbach führt.

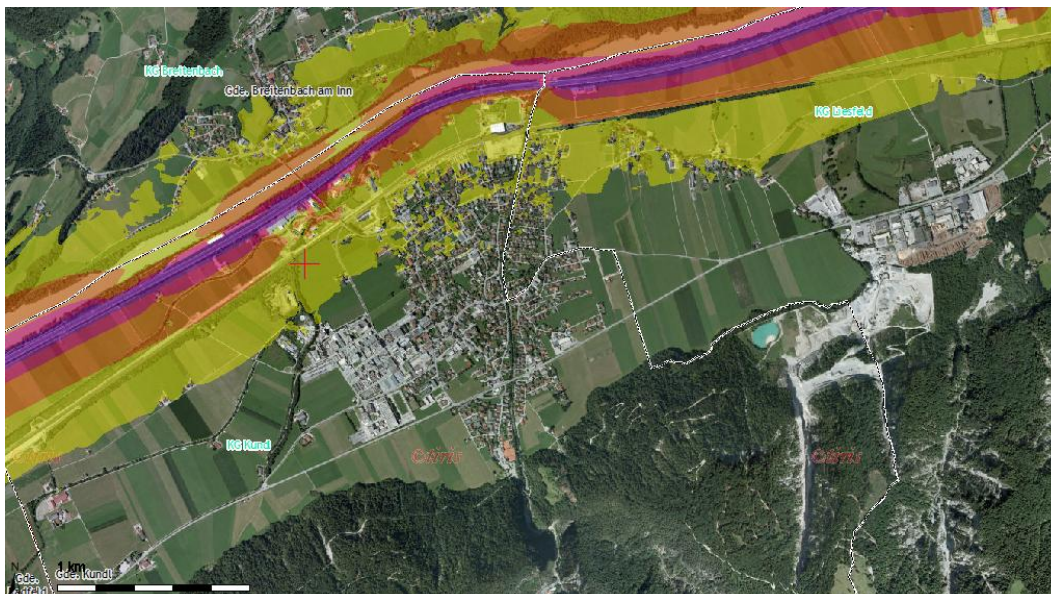


Abb. 2 Konfliktzone Straßenlärm der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2008)

 0 bis 4 db > Schwellenwert	 5 bis 9 db > Schwellenwert
 10 bis 14 db > Schwellenwert	 >= 15 db > Schwellenwert

3.2.2. Gefahrenzonen ¹

In der Roten Zone ist die Gefährdung von Wildbächen und Lawinen so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In der gelben Gefahrenzone ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung.

Mit braunen Hinweisbereichen wird auf andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren hingewiesen (Steinschlag, Rutschungen).

Die Marktgemeinde Kundl ist nur in wenigen Bereichen von Gefährdungen durch Lawinen oder Wildbächen betroffen (Abb. 3). Mit Stand 03/2010 sind im Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes keine Lawinengefahrenzonen enthalten. Einige bebaute Flächen im Industriegebiet liegen in der gelben Wildbachgefahrenzone.

Wildbachgefährdungsbereiche in der gelben und roten Zone sind im Weiler Saulueg ausgewiesen. Weiters finden sich im Industrie- und Gewerbegebiet (z.B. Pfeiferareal, GH Möslbichl) gelbe Wildbachgefahrenzonen, auch die anschließenden Freiflächen

¹ AdTLR, tiris, 2010

liegen innerhalb der gelben Zone. Andere Gefährdungsbereiche in der Marktgemeinde Kundl ergeben sich durch die Anlagen der Fa. Sandoz. Der Bericht der Fa. Sandoz „Ausbreitungs- und Auswirkungsabschätzung – Information für die Raumordnung“ aus dem Jahr 2003 beschäftigt sich mit verschiedenen Explosions- und Austrittszenarien. Diese wurden in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts berücksichtigt und werden in die Matrix der strategischen Umweltprüfung der einzelnen Anträge bewertet.

3.2.3. Hochwasserzonierung²

In Kundl liegen die Hochwasserzonen vor allem entlang des Gießenbachs, der parallel zum Inn verläuft, zwischen dem Areal der Sandoz GmbH und St. Leonhard. Die Söller Wiesen bis zur Autobahnmeisterei sind ebenfalls betroffen, aber auch Teile des Ortsgebiets nahe dem Inn liegen innerhalb der Hochwasserzone (Abb. 2).

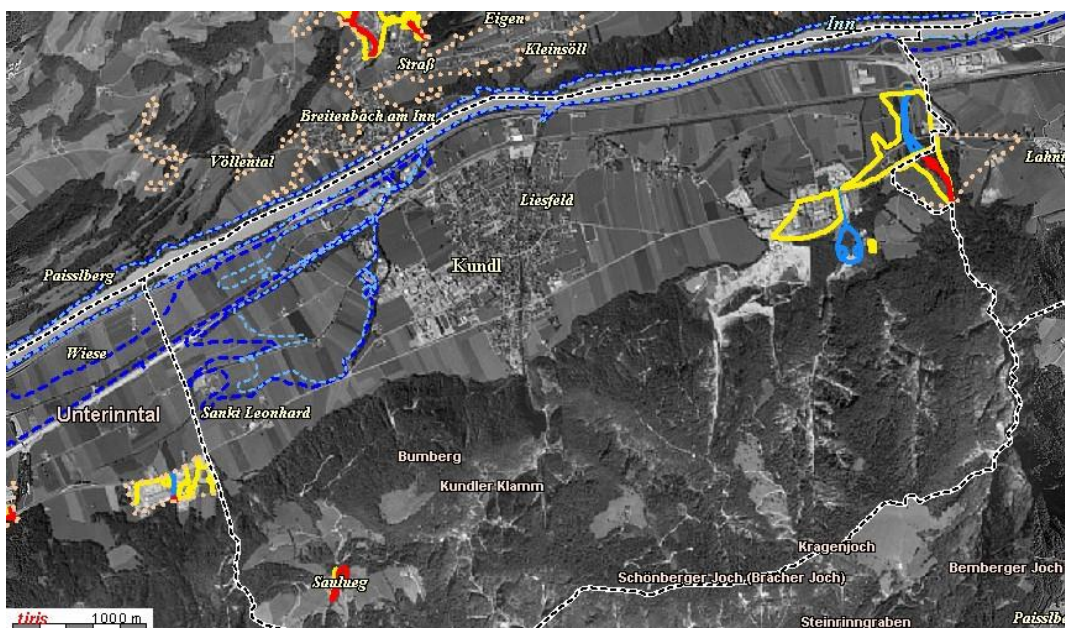


Abb. 3 Auszug Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2010)

- | | |
|---|---|
| Gelbe Gefahrenzone | Vorbehaltsbereich Technische Maßnahmen |
| Rote Gefahrenzone | Inn: Anschlaglinie HQ 100 |
| Rutschungen oder andere Naturgefahren | Inn: Anschlaglinie HQ 30 |

3.3. Schutzgut Fauna und Flora

Zum Schutz der Fauna und Flora und dem Erhalt der Biodiversität wurden zahlreiche überörtliche Gesetze und Richtlinien erlassen (FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, TNSchG 2005, etc.), die bei der Durchführung von Plänen zu berücksichtigen sind. Die

² AdTLR, tiris, 2010

Umsetzung erfolgte u.a. über die Erstellung roter Listen, den Ausweis von Biotopen, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern. Mit Stand 1995 wurden im Ortsgebiet Fledermäuse nachgewiesen. Weiters gab es Erhebungen zum Vorkommen von Libellen. Südlich von St. Leonhard wird von Füreder et al. (2002) ein Flusskrebsvorkommen vermutet. In der Nähe dieses Vorkommens, südlich der Tiroler Bundesstraße wurde die gefährdete Libellenart *Sympetrum depressiusculum* von Landmann et al. (2005) nachgewiesen. Im Bereich des Gewerbegebiets an der Gemeindegrenze zu Wörgl (Gst. 471/1, 468, 462 u.a.) befindet sich im Norden ein Entwässerungsgraben mit einer Weichholzau, der als wesentlicher Lebensraum sowie als Rückzugsgebiet viele Tiere und Pflanzen von Feuchtstandorten dient. Eine Verunreinigung dieses Gebiets durch einfließende belastete Oberflächenwässer ist unbedingt zu vermeiden sowie ein 5 m Uferschutzbereich gem. § 7 Ufer- und Gewässerschutz TNSchG 2005 einzuhalten. Auch das Retentionsbecken der Fa. Unterer (Gst. 348/22) ist von ökologischer Bedeutung und liegt auch in der Kernzone des Naturschutzgebiets Söller Wiesen. Die zwei bestehenden Entwässerungsgräben stellen einerseits einen wichtigen Wanderkorridor für Tiere und andererseits aufgrund des naturähnlichen Uferbewuchs einen relevanten Lebensraum dar. Auch in diesem Bereich ist eine Oberflächenwasserverunreinigung zu vermeiden und die Einhaltung des Uferschutzbereiches von großer Bedeutung.

3.3.1. Biotopkartierung³

Die Biotopkartierung für die Marktgemeinde Kundl wurde 2011 vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz aktualisiert. Dabei wurden zahlreiche Biotope beschrieben und ausgewiesen. Die insgesamt 26 aufgenommenen Biotope werden im Anhang 1 kurz beschrieben.

3.3.2. Naturschutzgebiete⁴

In Kundl wurde im Jahr 2005 das Naturschutzgebiet Söller Wiesen mit einer Fläche im Ausmaß von ca. 24 ha und einer Pufferzone von ca. 20,3 ha ausgewiesen (LGBl 33/2005 Stk. 12). In diesem Bereich sind Nutzungen nur eingeschränkt möglich; so wird im § 2 des LGBl. 33/2005 verboten:

- a. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997⁵ berührt werden;

³ tiris Umweltschutz, 2011

⁴ tiris Umweltschutz, 2010

⁵ Am 12. April 2005 wurde das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 wieder verlaublich (LGBl. 26/2005)

- b. der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen;
- e. die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f. die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g. jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h. die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- und Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- i. die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

3.3.3. Naturdenkmäler⁶

Naturdenkmäler sind Naturgebilde verschiedenster Art, deren Schutz aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit öffentliches Interesse darstellt. Zu derartigen Naturgebilden zählen Bäume, Sträucher, besondere Pflanzenvorkommen, Quellen, Seen, Wasserfälle, Tümpel, Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Mineralien- oder Fossilienvorkommen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und charakteristische Bodenformen. Naturdenkmäler sind von der Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid festzustellen (§ 27 TNSchG 2005). In der Marktgemeinde Kundl sind folgende Naturdenkmäler verzeichnet:

„Neun Eschen beim Brachhof“

Rund um den alten Bauernhof in der Wiese stehen die neun, zum Teil sehr alten Eschen. Dieses Naturdenkmal besteht seit 1989.

Rotbuche in der Kundler Klamm

Dieses Naturdenkmal besteht bereits seit 1943. Die Buche ist etwa 180 Jahr alt und steht an einem Steilhang neben dem Weg durch die Klamm.

⁶ tiris Umweltschutz, Stand 2009



Abb. 4 Bilder der Naturdenkmäler der Marktgemeinde Kundl (Tirol Atlas, 2007)

3.3.4. Wald

Der Wald erfüllt neben der wirtschaftlichen Nutzfunktion für den Grundeigentümer weitere wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Waldflächen dienen auch als Schutz vor Naturgefahren, zur Erholung oder der allgemeinen Wohlfahrt (z.B. durch Verbesserung der Luftgüte oder die Bereitstellung von Trinkwasser). Im Waldentwicklungsplan, als Ergebnis der forstlichen Raumplanung, ist der Wald nach diesen vier Funktionen eingeteilt. Der Waldentwicklungsplan wird alle 10 Jahre erstellt und ist im Forstgesetz geregelt.

Die Waldfunktionen sind flächendeckend dargestellt und werden nach ihrer Bedeutung gewichtet. Jene Funktion, die im vorrangigen öffentlichen Interesse steht, ist die Leitfunktion. Der Waldentwicklungsplan ist zwar ein gutes Hilfsinstrument, sollte aber vor Ort bestätigt werden, da der Wald einer stetigen Entwicklungsdynamik unterliegt.

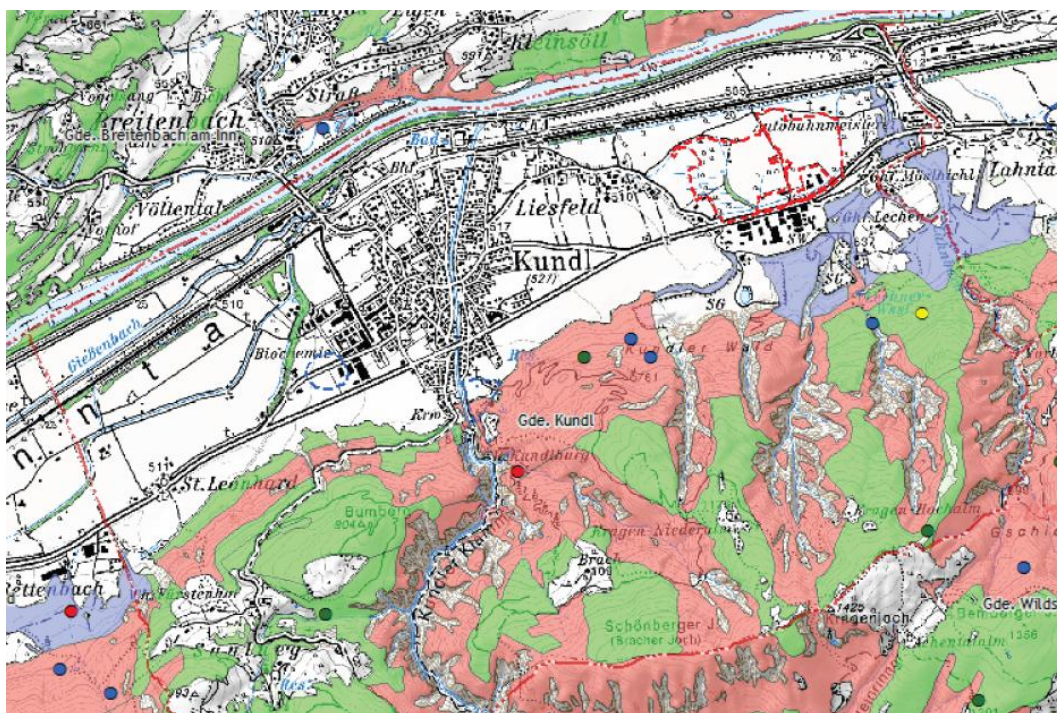


Abb. 5 Auszug Waldentwicklungsplan der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, Waldschutz, 2003)

- Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)
- Schutzfunktion (vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen sowie zur Erhaltung der Bodenkraft)
- Wohlfahrtsfunktion (Einfluss auf die Umwelt)
- Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum)

Der Wald im Gemeindegebiet Kundl erfüllt hauptsächlich Schutz- und Nutzfunktionen (Abb. 5), was die gleichzeitige Nutzung zur Erholung oder Erfüllung der Wohlfahrtsfunktion jedoch nicht ausschließt. Die punktförmigen Darstellungen betreffen Bereiche unter 10 ha Waldfläche.

3.4. Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt neben seiner Funktion als Baugrund, weitere Funktionen wie die Versorgung der Gesellschaft mit Lebensmitteln, Lebensraum, Funktionen für den Wasser- und Nährstoffkreislauf u.a.. Allgemein bestehen Gefährdungen durch Immissionen (z.B. durch Ölverlust bei Fahrzeugen), Erosionen, Veränderungen (z.B. durch Düngung, Verdichtung) und Versiegelung.

Sowohl in der Land- als auch in der Siedlungswirtschaft besteht die Tendenz der Intensivierung von Gunstlagen und gleichzeitiger Extensivierung ungünstiger Bereiche. Dies bedeutet für Ballungsräume verstärkt Druck auf Siedlungsräume durch verdichtete Bauweise, aber auch auf die günstig gelegenen landwirtschaftlichen Flächen durch immer kürzere Fruchtfolgen, vermehrte Düngung und maschinelle Bearbeitung von Böden. Das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden wurde bereits in der Alpenkonvention (Protokoll Bodenschutz, Kapitel II Art. 7) erklärt. Darin wird

flächensparendes Bauen und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung in den Innenbereich vorgeschrieben.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden bestehen hauptsächlich aus Auböden, die entlang der ehemaligen Auegebiete des Inns liegen und aus Braunerden, die durch die Aufschüttungen der Kundler Ache entstanden sind. An den Waldrändern finden sich vermehrt Rendsinen und Ranker. In Saulueg besteht der Boden meist aus Braunerde, in Hangmulden, Mulde und Gräben, oft in Verbindung mit Quellaustritten, tritt Gley auf.

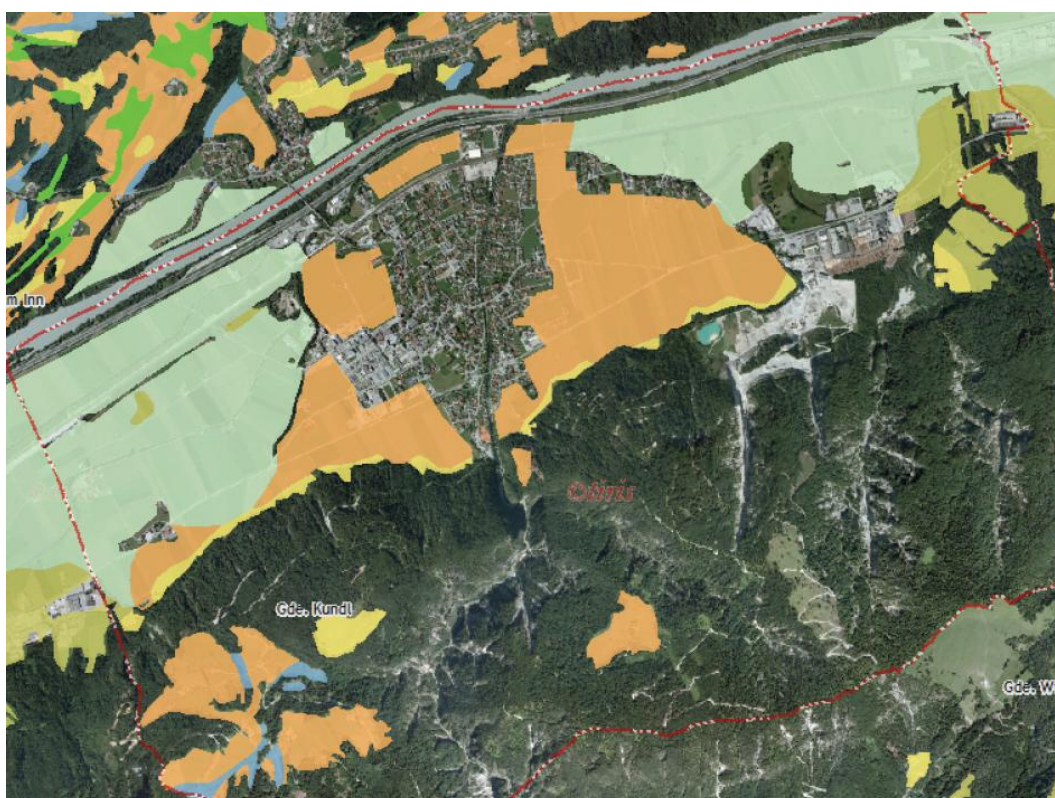








Abb. 6 Landwirtschaftliche Böden der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, 2004)

	Moore		Auböden		Gleye
	Rendsinen u. Ranker		Braunerden		Untypische Böden

3.4.1. Abbauflächen

Im Osten des Gemeindegebiets von Kundl werden von der Fa. Wimpissinger Beton Umweltschutz GmbH & Co KG zwei Abbauflächen betrieben:

- Obertägiger Festgesteinsabbau Süd – Gst. 282/70, 1282/47, 1282/48, 1282/49, 1282/50, 1282/51, 1282/52, 1282/53, 1282/54, 1282/55, 1282/56, 1282/57, 1282/58, 1282/145, 1282/46, 1282/147, 525/77, 525/56 und 525/1 (Teilflächen)

- Obertägiger Lockergesteinsabbau Ost – Gst. 525/1, 525/43, 525/57, 525/58, 525/59, 525/60, 525/61, 525/62 und 525/63 (Teilflächen).

3.4.2. Altlasten – Verdachtsflächen ⁷

In der KG Liesfeld wurden insgesamt vier Verdachtsflächen vom Amt der Tiroler Landesregierung ausgewiesen. Zwei davon wurden auch vom Umweltbundesamt verzeichnet.

Die Verdachtsflächen lt. Umweltbundesamt liegen südlich bzw. am Areal der Firma Pfeifer. Die anderen Verdachtsflächen liegen östlich des Betriebsgeländes der Fa. Pfeifer. Alle 4 Verdachtsflächen sind im Verordnungsplan ÖRK/12/11-01 (Fortschreibung des ÖRK) eingezeichnet.

3.5. Schutzgut Wasser

Zum Schutz der wichtigen Ressource Wasser tragen sowohl der Gewässer- und Uferschutz (§ 7 TNSchG 2005) als auch Schongebiete zum Schutz des Grundwassers bei. In Kundl wurden zwei Schongebiete ausgewiesen.

3.5.1. Schongebiete ⁸

Im Gemeindegebiet Kundl wurden zwei Wasserschongebiete ausgewiesen: Das Schongebiet westlich der Sandoz AG (Abb. 7) und das Schongebiet im Bereich Schießstand (Abb. 8).



Abb. 7 Wasserschongebiet Sandoz (AdTLR, Wasserwirtschaft, 2003)

⁷ tiris Umweltschutz, Stand 2006

⁸ AdTLR, Wasserwirtschaft, 2003



Abb. 8 Wasserschongebiet Schießstand – Skizze (AdTLR, Bescheid, 1978)

3.5.2. Gewässer- und Uferschutz

Hinsichtlich des Gewässer- und Uferschutzes sind die Bestimmungen gemäß § 7 Ufer- und Gewässerschutz TNSchG 2005 einzuhalten. Für die Marktgemeinde Kundl bedeutet dies im Besonderen:

Im Bereich der Fließgewässer sind die in § 7 (2) lit. a) TNSchG 2005 angeführten Bestimmungen, insbesondere der Begleitstreifen, bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.6. Schutzgut Luft

Die größten Auswirkungen auf die Luftgüte haben der Verkehr und Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger (Hausbrand). Verkehrsimmissionen entstehen entlang der Inntalautobahn an der nördlichen Gemeindegrenze und beeinflussen die Luftgüte. Entlang der Inntalautobahn ist die Luft mit Stickstoffdioxid und Feinstaub belastet. Vor allem Inversionswetterlagen im Winter können sich zusätzlich negativ auf die Luftgüte auswirken. Die Einführung des Tempolimits von 100 km/h zwischen Kufstein und Zirl dürfte zu einer Reduktion der Schadstoffbelastung entlang der A12 geführt haben.⁹

Als Beispiel hierfür kann die Reduktion der Belastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) seit 2007 angeführt werden (Abb. 9). Der Wert von 55 µg/m³ liegt über dem gesetzlichen

⁹ AdTLR, Waldschutz: Luftgüte in Tirol. Bericht über das Jahr 2009.

Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und über der gesetzlichen Toleranzmarge für 2009 von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

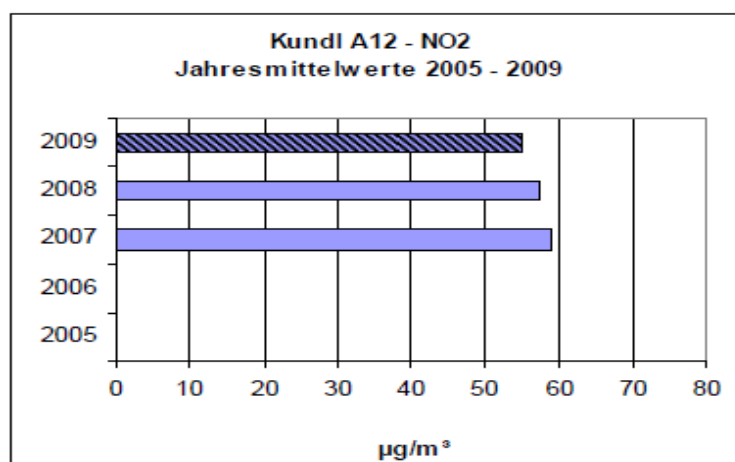


Abb. 9 Jahresmittelwerte NO_2 (AdTLR, Waldschutz, 2009)

Wichtig zur Reduktion des Verkehrs auf Gemeindeebene sind Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung der Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel und die Verbesserung von Fuß- und Radwegen. Weitere bedeutende Immissionen werden durch Hausbrand, d.h. die Verbrennung fossiler Energieträger für Heizung etc. verursacht. Reduktionen der Emissionsbelastung aus diesem Bereich könnten z.B. Maßnahmen zur effizienteren Energieausnutzung wie Dämmung oder sparsame Geräte bringen.

3.7. Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Neben der Seehöhe sind das Relief, die Exposition, der Grad der Verbauung und die Verfügbarkeit begrünter und bewaldeter Flächen kleinräumig relevante Faktoren.

Wälder nehmen in Bezug auf das Klima eine besonders wichtige Stellung ein. Sie haben Funktionen für den Wasserhaushalt, die Temperaturregulation, die Bodenstabilisierung, den Schutz vor Rutschungen und Lawinen, als Lebensraum für Tiere, aber tragen auch zur Verbesserung des Regionalklimas bei (z.B. Abkühlung, Windschutz). Auch Grünflächen erfüllen viele dieser regulierenden Funktionen. Hingegen weisen versiegelte Flächen vor allem im Sommer durch fehlende Verdunstung erhöhte Temperaturen auf. Es ist auf die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und großflächigen Unterbauungen zu achten. Das Regenwasser soll möglichst vor Ort durch sickerfähige Stellplatzflächen und Dachbegrünungen versickert werden. Diese Umstände zeigen die hohe Bedeutung von Grünflächen und Bäumen im Ortsgebiet. Ihre Erhaltung ermöglicht einerseits eine

Verbesserung der Luft und Abkühlung bei Hitze, andererseits wird aber auch Erholungsraum für die Bevölkerung erhalten.

Die klimatischen Bedingungen im Gemeindegebiet Kundl variieren zwischen den Tal- und den höheren Lagen. In den Tallagen herrschen klimatisch häufig nachteilige Bedingungen gegenüber den höheren Lagen. Während winterlicher Inversionslagen ist die Schadstoffkonzentration bei niedrigerer Temperatur im Talbereich erhöht, während in den erhöhten Lagen höhere Temperaturen herrschen und durch fehlende Luftumwälzungen die Schadstoffbelastung geringer ausfällt. Weiters kann die Anzahl der Sonnenstunden neben der Exposition vor allem im Winter positiv mit der Seehöhe korrelieren. Der Großteil des Ortsgebiets Kundl hat auch im Winter ca. 5 Sonnenstunden täglich. Lediglich der Bereich südwestlich der Bundesstraße ist hier stärker betroffen (0-2 Sonnenstunden täglich). Im Sommer hat aber auch Kundl ca. 13 bis 14 Stunden Sonnendauer täglich.

Die größten Niederschlagsmengen fallen in den warmen Sommermonaten Juni, Juli und August. Die gemittelte jährliche Niederschlagssumme über den Zeitraum von 1961 bis 1990 war in Kundl 1145 mm. Im Schnitt fällt in höheren Tallagen deutlich mehr Niederschlag als in den Tallagen.

3.8. Schutzgut Landschaft

Der Schutz der Landschaft als Lebens-, Siedlungs-, Wirtschafts- aber auch Erholungs- und Versorgungsraum nimmt in der Raumordnung eine vorrangige Stellung ein. Wichtige Instrumente des Landschaftsschutzes sind der Ausweis von Naturschutzgebieten und die Biotopkartierung, die bereits unter Punkt 3.3.1. behandelt wurden sowie die Kulturlandschaftsinventarisierung, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die Kulturlandschaftsinventarisierung wurde für das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum durchgeführt. Durch einen Vergleich der Situation um das Jahr 1950 mit jener 1999/2000 wurde je nach dem Grad der Veränderung eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebietsteile, die sich in der Untersuchungszeit strukturell nicht veränderten und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt erkennbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage wurden historische Luftbilder und digitale Orthofotos im

Maßstab 1:10.000 verwendet, ergänzt mit ausgewählten Geländebegehungen. Die Erhebungen aus der Kulturlandschaftsinventarisierung sind rechtlich nicht verbindlich.

Die Tendenz der Intensivierung landwirtschaftlicher Gunstlagen ist auch in Tirol zu erkennen. Extensivflächen als Teil traditioneller Kulturlandschaftstypen werden zunehmend aufgelassen und gehen verloren. Kulturlandschaftsverlust durch großindustrielle Landwirtschaft ist aufgrund der hohen Reliefenergie jedoch nicht zu erwarten. Doch auch die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen in kleinem Rahmen führt zu nachhaltiger Veränderung des Landschaftsbildes.

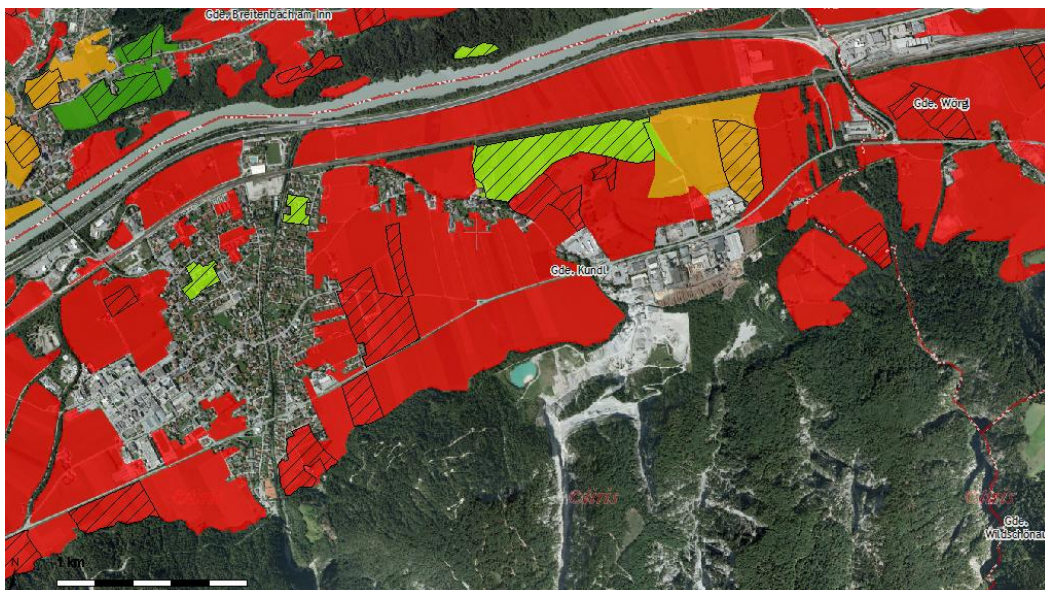


Abb. 10 Kulturlandschaftsinventarisierung Ausschnitt der Marktgemeinde Kundl (AdTLR, tiris, Umweltschutz, 2000)

- | | |
|--|---|
| ■ primäre traditionelle Kulturlandschaft | ■ bedingt traditionelle Kulturlandschaft |
| ■ weitgehend traditionelle Kulturlandschaft | ■ moderne Kulturlandschaft |

In der Gemeinde sind vorwiegend moderne Kulturlandschaftstypen vorzufinden. Im Bereich der Söller Wiesen, sind auch bedingt traditionelle und primär traditionelle Kulturlandschaftstypen vorzufinden. Zwei Flächen im Ortsgebiet wurden ebenfalls als primär traditionelle Kulturlandschaft ausgewiesen und im Süden der Gemeinde, in „Brach“ wurde weitgehend traditionelle Kulturlandschaft vorgefunden.

Neben der Bewirtschaftungsform gibt es noch einen weiteren wichtigen Punkt: das Landschaftsbild, das eng mit dem Erholungswert der Landschaft verknüpft ist. Im ÖRK 2001 sind neben den Biotopkartierungen noch weitere besonders wertvolle Flächen ausgezeichnet.

3.9. Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Neben dem bereits erwähnten Schutzgut Kulturlandschaft ist der Schutz von architektonisch wertvollen Bauten, des Ortsbildes oder von archäologischen Schätzen von Interesse. Der Ausweis von Denkmälern und Bodendenkmälern und das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz gewährleisten den Schutz dieser Güter.

3.9.1. Denkmäler¹⁰

Denkmäler sind bewegliche und unbewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, deren Erhaltung von öffentlichem Interesse ist. Die Erhaltung von Denkmälern wird durch gesetzliche Vermutung (§ 2 DMSG), Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a DMSG) oder Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3 DMSG) wirksam. Jede geplante Veränderung oder Zerstörung ist vom Bundesdenkmalamt zu bewilligen (§ 4 Abs. 1 DMSG). Seit 2010 ist das Bundesdenkmalamt verpflichtet, eine Liste der unbeweglichen Denkmäler zu veröffentlichen, die per Verordnung oder rechtskräftigen Bescheid bestehen (§ 3 Abs. 4 DMSG). Diese Liste enthält folgende Denkmäler der Marktgemeinde Kundl:

Bezeichnung	Adresse	Gst.	Status
Gasthof Auerwirt	Biochemiestr. 14	52	Bescheid
Gasthof Post	Biochemiestr. 28	.49/1	Bescheid
Widum mit Ummauerung	Kirchgasse 1	72	§ 2a
Kapelle in der Saulueg	Saulueg	.201	§ 2a
Kreuzstein Schießstandweg	Schießstandweg	1312	§ 2a
Kath. Ferialkirche hl. Leonhard mit ges. Kirchhofanlage	St. Leonhard 1	.483	§ 2a
Schieferollkapelle		.138	§ 2a
Bergkreuzkapelle		1282/2	§ 2a
Nepomukbildstock an der Wildschönauer Ache		1385/4	§ 2a
Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und Friedhof mit Kriegerdenkmal		.43/2, 71/3, 76/1, 76/2	§ 2a
Kuntlburg/Burgruine Kundl		1282/2	§ 2a

¹⁰ Bundesdenkmalamt, 2010

Kundler Klamm Brücke		1385/1, 1363/3, 1401	§ 2a
Bildsäule Liesfeld		586	§ 2a
Wohnhaus	Dr. Hans-Bachmann-Straße 53	453/2	-
Bauernhaus	Dorfstraße 26	129/2	-
Verwaltungsgebäude der Fa. Sandoz	Biochemiestr. 11	43/2	-
Bauerhof (Anlage) St. Leonhardbauer, Hof Niedereich	St. Leonhard 3	.155, .251	-
Kruzifix beim St. Leonhardbauer	St. Leonhard 3	1024/1	-
Biochemie/Sandoz (ehem. Brauerei, Ansitz Hocholting, Schloss Kundli	Biochemiestr. 10	43/2	-
TIWAG-Gebäude, Turbinenhaus mit Wohnteil	Klammstr. 40	1086/2	-
Schießstand	Schießstandweg 25	.256	-
Ehem. Hafnerhütte, Brennhütte	Siglgasse 1	.104/2	-
Kundler Stollen, ehem. Bräukeller		.159, 1282/2	-
Lechenkapelle, St. Leonhard im Lahntal	bei Möslbichl 26	525/86	-
Kapelle beim Moser	bei Liesfeld 36	21	-
Kruzifix am Mühlbachweg	Mühlbachweg 6	.240	-
Kruzifix Saulueg	Saulueg	1269	-
Villa/Landhaus	Biochemiestr. 1	37/1	-
Wohnhaus	Dr. Hans-Bachmann-Str. 2	26/3	-
Produktionsgebäude Fa. Sandoz	Biochemiestr. 10	43/2	-
Bauerhof (Anlage), vulgo Ehemil	Mühlbachweg 2	.39	-

3.9.2. Bodendenkmäler¹¹

Für die Bodendenkmalpflege ist das Bodendenkmalamt bzw. der Landeskonservator für Tirol zuständig. In Kundl wurden vom Landeskonservator folgende Bodendenkmäler ausgewiesen:

¹¹ Landeskonservator für Tirol

Schottergruben/Lus: Die Schottergrube Wimpissinger liegt am südlichen Talrand beim Kundler Wald. Seit 1970 konnten das bedeutendste Gräberfeld der Hallstatt- und Latènezeit in Nordtirol ausgegraben werden. Auch ein „Gewerbeareal“ derselben Epoche, mit Erzschmelze und Kupferverarbeitung sowie anderen Schmelzplätzen aus der späten Bronzezeit, wurde untersucht.

Haslberg: Die Fundstelle liegt auf einer Felsnase 200 Höhenmeter oberhalb Lus. In den 1970er wurden eiszeitliche Funde geborgen.

Kuntlbург: In und um die Burg ist mit weiteren Funden aus dem 13 Jhdt. zu rechnen.

St. Leonhard: Bei Grabungen in und um die gotische Filialkirche wurden Funde aus der Urnenfeldzeit, der späten Eiszeit und der Römerzeit aufgesammelt.

Römische Funde Hinterfeld: Im Gebiet zwischen der alten Landesstraße und der Bundesstraße wurden auf dem Gst. 1074/1 römische Streufunde aufgelesen. In der Umgebung werden weitere Funde erwartet.

In den 1970er Jahren sind in Liesfeld im Bereich des Gst. 26 bei einem Silo-Bau eisenzeitliche Waffen entdeckt worden. Dies wird derzeit vom Bundesdenkmalamt geprüft.

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF NATIONALER, INTERNATIONALER UND GEMEINSCHAFTLICHER EBENE

4.1. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Die Aufgabe der überörtlichen Raumordnung besteht in einer geordneten Gesamtentwicklung des Landes und ist der örtlichen Raumplanung übergeordnet. Die Ziele der überörtlichen Raumplanung lt. § 1 Abs. 2 TROG 2011 sind unter anderen:

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,
- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm,
- die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren,
- der Schutz von Siedlungsgebieten, von öffentlich zugänglichen Gebäuden, von wichtigen Verkehrswegen, soweit dies unter Berücksichtigung der sonstigen Schutzinteressen dieser Verkehrswege möglich ist, von Erholungsräumen und von ökologisch besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vor den Gefahren schwerer Unfälle in Betrieben im Sinn der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen,
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, die Verhinderung von Zersiedelung, die Verwirklichung verdichteter Bauformen sowie angemessene Grundstückspreise anzustreben sind,
- die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete,
- die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes, den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Wirtschaft.

Der überörtlichen Raumplanung ist die örtliche Raumplanung unterstellt, die einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden dienen soll. Deren Ziele lt. § 27 Abs. 2 TROG 2011 sind unter anderen:

- die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Vermeidung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung von Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,
- die Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft,
- die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen,
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanzen,
- die Vorsorge für die zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,
- die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
- die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,

- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen,
- die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.

4.2. Zukunftsraum Tirol 2011

Das zentrale Ziel des Zukunftsraum Tirol ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des Standortes Tirol als attraktiver Lebens- und erfolgreicher Wirtschaftsraum. Dazu wurden unter anderem folgende Ziele formuliert:

4.2.1. Siedlungsentwicklung

- Eine bodensparende Deckung des Flächenbedarfs für Wohnen und Wirtschaft,
- kompakte Innenentwicklung bestehender Siedlungen,
- Nutzung des Gebäudebestands mit Sanierungen und Reaktivierungen
- Nachverdichtungen, das Verschließen von Baulücken, Mobilisierung bereits gewidmeten Baulandes,
- Zersiedlungsansätze sollen eingefroren und neue vermieden werden,
- Erschließbarkeit der Siedlungen bzw. Siedlungserweiterungen durch den öffentlichen Verkehr in dicht besiedelten Teilen,
- Durchgrünung und Schaffung von verkehrsfreien Räumen.
- Wirtschaftsstandort
- Gute Verkehrsanbindung,
- geringes Konfliktpotential mit benachbarten Nutzungen,
- besonderes Augenmerk auf die Erweiterung von bestehenden Betrieben.

4.2.2. Sicherung des Lebensraums

- Das Ausmaß an versiegelten Flächen nicht weiter zunehmen lassen bzw. zu verringern,
- Ausdehnung des Siedlungsgebiets in gefährdete Bereiche verhindern,
- die Schutzwälder vital und funktionsfähig halten,
- potentielle Hochwasserrückhalteräume sichern und funktionsfähig halten.

4.2.3. Landschaft und Erholung

Die Erhaltung der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen, da sie sowohl für die Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, als auch als Erholungsraum dienen. Die

Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Naturnahe Naherholungsräume im Dauer-siedlungsraum sollen weiter entwickelt werden bzw. bereits belastete Erholungsräume verbessert werden.

4.3. Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Nach § 1 Abs. 1 hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

4.4. Alpenkonvention – Protokoll Raumplanung und Entwicklung

- Die für uns relevanten Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:
- Die Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- die Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- die sparsame und umweltverträgliche Nutzung natürlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- der Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- die Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- der Schutz vor Naturgefahren,
- die umwelt- und landschaftsgerechte Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- die Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

5. RELEVANTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTSCHUTZGÜTER

5.1. Allgemeines

Die umweltrelevanten Grundlagen und der Umweltzustand wurden unter Punkt 3 dieses Umweltberichts bereits eingehend erläutert. Die Anträge im Rahmen der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts haben in erster Linie negative Auswirkungen auf die Umwelt, da sich der Siedlungsraum weiter in das Freiland ausdehnt. Die weitere Entwicklung hängt u.a. auch von der Art der Nutzung der neu aufgenommenen Flächen ab.

Die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs - unabhängig von der Art der Nutzung - sind vielschichtig und betreffen bspw. den Verlust von Lebensräumen, Verdichtung des Bodens oder Erwärmung des Meso- und Mikroklimas durch Versiegelung. Die Zersiedelung der Landschaft verursacht den Verlust von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen oder von Wanderrouten für Tiere. Neben dem Flächenverbrauch können je nach Art der Nutzung unterschiedliche Umweltauswirkungen entstehen:

5.1.1. Auswirkungen durch Wohnnutzung

Etwa die Hälfte des Dauersiedlungsraumes der Marktgemeinde Kundl wird primär als Wohngebiet genutzt. Umweltauswirkungen durch Wohnnutzung entstehen in erster Linie durch Flächenverbrauch. Weitere Umweltbelastungen entstehen durch den Verbrauch von Wasser und Energie, sowie durch Emissionen.

5.1.2. Auswirkungen durch gewerbliche Nutzung

Das Gewerbegebiet von Kundl liegt einerseits im Westen mit dem Standort der Sandoz, andererseits befinden sich sowohl im Norden als auch im Osten weitere Bereiche von größeren und kleineren Gewerbebeständen. Als weitere Beispiele für größere Unternehmen wären noch die Fa. Pfeifer Holzindustrie, Fa. Wimpissinger Beton Umweltschutz GmbH & Co KG und das Transportunternehmen Unterer zu nennen. Durch Gewerbebestände entstehen meist mehr Belastungen der Umwelt, als durch eine Wohnnutzung. Dazu zählen beispielsweise:

- Belastung des Abwassers
- Geruchsbelastung

- Lärmbelastung
- Staubbelastung
- Luftbelastung
- Verkehrsbelastung
- Abfall
- Bodenverschmutzung

Diese zahlreichen Auswirkungen auf die Umwelt werden so gut wie möglich von den Gewerbebetrieben in Kundl minimiert. So werden gegen Staubbelastungen Abluftsysteme mit Staubfilter verwendet. Verschmutztes Wasser wird von Sandoz eigenen Abwasserreinigungsanlagen zugeführt. Durch die steigenden Produktionen und Mitarbeiter wird immer mehr Abfall produziert. Dieser muss, mit all seinen Schadstoffen, umweltgerecht entsorgt werden. Die Lärm- Luft- und Verkehrsbelastungen sind einerseits durch die Art der Betriebe bedingt (z.B. Fa. Unterer – Transportunternehmen, Transport von Rohstoffen und Endprodukten), andererseits auch durch den Arbeiterpendlerverkehr, der in Kundl nicht zu unterschätzen ist. In den kommenden Jahren wird mit einer Zunahme von Gewerbebetrieben und somit mit einer Erhöhung der Umweltbelastungen zu rechnen sein.

5.1.3. Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung

Die Charakteristik landwirtschaftlicher Bewirtschaftung kombiniert mit hohem Flächenverbrauch bringen zwingend Umweltauswirkungen mit sich, die sowohl nachteiligen, aber auch positiven Einfluss auf die Umwelt haben können. Während intensiv genutzte Wiesen tendenziell zu artenärmeren Vegetationsgesellschaften führen, findet man auf extensiv genutzten Wiesen (v.a. in höher gelegenen Bereichen) eine hohe Artenvielfalt vor. Die landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich jedoch nicht nur auf die Artenvielfalt aus, sondern prägt - durch die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft - das aktuelle Landschaftsbild entscheidend mit. Kleinstrukturierte Landwirtschaft erhöht die Diversität der Landschaft, die sowohl von Einheimischen als auch Touristen als attraktiv empfunden wird und über hohen Erholungswert verfügt.

5.1.4. Auswirkung durch Sondernutzungen

Die Sondernutzungen in der Gemeinde sind meist in Verbindung mit öffentlichen Gebäuden oder Spielplätzen und Grünanlagen ausgewiesen. Durch Sonderflächen Sportplätze können u.U. Auswirkungen durch Lärm oder Licht auftreten. Andere

Sondernutzungen der Gemeinde sind z.B. die Kirche, Schule oder das Gemeindeamt deren Umweltauswirkungen mit jenen von Wohngebiet zu vergleichen sind. In der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts wurden weitere Sonderflächen im Ortsgebiet von Kundl für Grünanlagen und Spielplätze, sowie für Kleingartenanlagen ausgewiesen. Auch ein Hundeabrichteplatz soll als Sonderfläche im Osten des Gemeindegebiets ausgewiesen werden. Es werden keine umweltrelevanten Auswirkungen erwartet.

5.2. Umweltprobleme

Umweltprobleme im Sinne der SUP sind solche, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind. Dabei werden besonders Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz berücksichtigt. Dies können insbesondere Bereiche in Schutzgebieten oder der Gefahrenzone sein.

Umweltprobleme könnten in jenen Bereichen auftreten, in denen Widmungserweiterungen in Gefahrenzonen beantragt wurden. Insgesamt ist nur ein Antrag im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone:

- 24 – Hundeabrichteplatz, Gst. 428, 430, 434: liegt in der gelben Wildbachgefahrenzone

Eine weitere Gefahrenzone stellen die Auswirkungsradien von Unfällen im Betriebsgeländer der Fa. Sandoz dar, ein Antrag ist davon betroffen:

- 25 – Gewebe- und Industriegebietserweiterung Fa. Sandoz, Gst. 466/2, 472, 470/1, 471: der Bereich befindet sich teilweise im Auswirkungsbereich Explosion AAD und Lösemittellachenbrand/Explosion – mögliche Schäden: Glasbruch

Weiters können Umweltprobleme dort auftreten, wo die beantragten Widmungen Naturschutzgebiete oder Biotop berühren. Das Naturschutzgebiet Söller Wiesen ist durch folgenden Antrag betroffen:

- 6 – Fa. Unterer, Gst. 348/21: liegt im Feuchtbiotopkomplex Söller Wiesen (dieser Fall wird schon gesondert von der Umweltschutzbehörde behandelt, da es schon zu verbotenen Baumaßnahmen gekommen ist)

Weiters werden durch die folgenden Anträge Biotop berührt bzw. tangiert:

- 6 – Fa. Unterer, Gst. 348/21: die beantragte Fläche befindet sich im Biotop Söller Wiesen,

- 15 – Brücke über Kundler Ache als Verbindung zw. KG Kundl und KG Liesfeld, Gst. 1386, 261/12, 622, 290/12, 200/3: beeinträchtigt bachbegleitende naturnahe Gehölze der Kundler Ache,
- 24 – Hundeabrichteplatz, Gst. 428, 430, 434: berührt an der Westseite das Biotop Stanglau, das einen Auwaldcharakter aufweist (dieser Fall wird ebenfalls von der Umweltschutzbehörde geprüft, da der Abrichteplatz ohne Genehmigung errichtet wurde).

Wird entlang der Bachläufe gewidmet, ist der Mindestabstand von 5 m von der Uferböschungskrone landeinwärts lt. § 7 TNSchG 2005 einzuhalten.

Ein Antrag berührt den Wald, eine Rodungsbewilligung vor Baumaßnahmen muss eingeholt werden:

- 2 – Franz Köfler, Gst. 510/1: berührt einen Waldstreifen von ca. 9 m

Weitere Belastungen können sich am Hundeabrichteplatz durch die Lärmbelastung durch Schiene ergeben. Und die Gewerbevorsorgefläche Liesfeld Ost (GV-03) liegt zudem im Sanierungsgebiet lt. LGBl. 36/2011.

Eine genaue Ausführung der strategischen Umweltprüfung der einzelnen Anträge mit der Bewertungsmatrix befindet sich im Anhang 2 dieses Umweltberichts.

5.3. Umweltauswirkungen

Im Methodenpapier zur Umsetzung der SUP-RL wird festgehalten, dass bei „Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie bei geringfügigen Änderungen“ (Art. 3 Abs. 3) davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden. Zur Identifikation dieser sogenannten Minimalfälle dienen folgende Kriterien:

- Art der geplanten Nutzung
- Größe der geplanten Nutzfläche
- Lage in Bezug zum Siedlungsverband bzw. zu allfälligen Schutzgebieten

Sofern Minimalfälle vorliegen und keine Schutzinteressen nach Anhang 1 der SUP-Richtlinie verletzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass von Plänen und

Programmen (in diesem Fall Widmungen) keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Bei Umwidmungen von Freiland zu Bauland sind geringfügige Umweltauswirkungen unvermeidbar. Die Überprüfung der einzelnen Anträge zeigte jedoch, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei einigen Einzelfällen könnten kleinräumig problematische Auswirkungen auftreten (siehe Pkt. 5.2.). Gemäß Art. 3 Abs. 3 SUP-RL werden diese jedoch aufgrund ihres geringen Ausmaßes als unerheblich im Sinne einer SUP eingestuft.

Es wurden insgesamt 14 Anträge gestellt:

- 4 Anträge: 5,4 ha – Widmung Freiland in Wohngebiet (u.a. Vorbehaltsflächen für objektgeförderten Wohnbau)
- 3 Anträge: 8,5 ha – Widmung Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet
- 2 Anträge: 4,3 ha – Widmung Freiland in allgemeines Mischgebiet
- 2 Anträge: 0,6 ha – Widmung Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet
- 3 Anträge: 1,4 ha – Widmung Freiland in Sonderfläche

Weiters wird eine Rückwidmung von Gewerbe- und Industriegebiet in Freiland im Ausmaß von ca. 2,4 ha aufgrund des Hochwasserschutzes erforderlich. Auch ein Teil der Fläche des alten Zählers G-14 (aus dem ÖRK 2001) im Ausmaß von ca. 1,4 ha wird aufgrund der Ausführungen der Bezirksforstinspektion und der vorgenommenen Abgrenzung des Gewerbegebiets G-13 entsprechend dem Bergfußes aus der zukünftigen baulichen Entwicklung herausgenommen.

Die Gesamtbeurteilung (Tab. 5) zeigt, dass 12 Anträge positiv behandelt und in der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aufgenommen wurden. Der Bestand des Hundeabrichtplatzes wird mit einer Sonderwidmung nach § 11 TROG 2011 in das Raumordnungskonzept aufgenommen, jedoch nicht aus der überörtlichen Grünzone genommen.

Zwei Anträge wurden nicht in das Raumordnungskonzept aufgenommen:

- Für den experimentellen Wohnbau sind noch keine Unterlagen und Pläne vorgelegen. Eine positive Beurteilung konnte somit nicht erfolgen. Aufgrund des öffentlichen Interesses wird das Projekt wahrscheinlich zu gegebener Zeit in das Raumordnungskonzept aufgenommen werden (Wohngebiet 1,4 ha).

- Die Baulanderweiterung Kundl-Süd wurde sowohl in örtlichen, als auch in überörtlichen Raumordnungsaspekten als sehr kritische Erweiterung angesehen und vom AdTLR, Abteilung Raumordnung negativ bewertet (Misch- u. Wohngebiet 3,2 ha).

Im Folgenden ist die Auflistung der gesamten Anträge (Tab. 3) und die Gesamtbewertung der Anträge (Tab. 5) mit der Beschreibung der Kriterien, die dazu verwendet wurden, dargestellt (Tab. 4).

Jene in Tab. 3 aufgelisteten bearbeiteten Punkte, die mit einem Stern markiert wurden – wie beispielsweise Widmungsänderungen, Zeitzoneänderungen, Planergänzungen – sind nicht i. S. der SUP bewertet worden, da es sich um keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche handelt. Von diesen Änderungen gehen keine relevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus.

Tab. 3 Auflistung der bearbeiteten Punkte in der Marktgemeinde Kundl

Nr.	Grundstück Nr.	Antragsteller/-in	Beschreibung
1	1145/1	Gemeinde	Widmung: Wohngebiet - Weiler Saulueg
2	510/1	Franz Köfler	Widmung: Wohngebiet
3	395, 392, 391, 388, 387, 384	Gemeinde	Widmung: Vorsorgefläche Gewerbe- und Industriegebiet
4*	1096/1, 1096/9, 1099/2, 1384/1	Gemeinde	Widmungsänderung: allgemeines Mischgebiet, ehem. Sonderfläche Bauhof
5*	441/2	Gemeinde	Widmungsänderung: allgemeines Mischgebiet lt. ÖRK 2001
6	348/21	Fa. Unterer	Widmung: Gewerbe- und Industriegebiet, Naturschutzgebiet Söller Wiesen
7*	Stögerareal	Gemeinde	Widmungsänderung: Vorbehaltsfläche - Abklärung Standort Alten- und Pflegeheim
8*	492/1	Gemeinde	Widmungsänderung: Sonderfläche - Abklärung Standort Fernwärmeversorgung lt. ÖRK 2001
9	1456, 1457, 1458, 1459, 1434/2, 1434/3	Gemeinde	Baulandrücknahme Retentionsflächen
10	1065/3, 1059/2, 1058/2 u.a.	Gemeinde	Widmung: Wohn- und allgemeines Mischgebiet, Vorbehaltsfläche, Baulanderweiterung Kundl Süd
11	218/3, 219/2, 220, 226/2, 1315/2 u.a.	Gemeinde	Widmung: Wohn- und allgemeines Mischgebiet, Baulanderweiterung Kundl Ost
12*		Gemeinde	Umfahrung Kundl West
13*		Gemeinde	Abfahrt A12 von Kufstein
14*		Gemeinde	Auffahrt A12 nach Innsbruck
15*	1386, 261/12, 622, 290/12, 200/3	Gemeinde	Brücke über Kundler Ache nach Liesfeld lt. ÖRK 2001
16*	261/12	Gemeinde	Änderung der Verkehrserschließung ehem. Riedmannsäge
17*		Gemeinde	Widmung: Vorbehaltsfläche, Ausweisung von Grünanlagen und Spielplätzen
18*	1480	Gemeinde	Sonderfläche für Moto-Cross lt. ÖRK 2001
19*	1059/2	Gemeinde	Herausnahme Sonderfläche Schiübungswiese
20	200/2	ÖBB	Widmung: Sonderfläche - Kleingartenanlage entlang der ÖBB-Trasse
21*			Überprüfung Gg-2 Widmung bei Fa. Sandoz
22*	412/2	Otto Eder	Wegerschließung bereits geändert
23*		Fa. Pfeifer	Gewerbegebietsarrondierung Fa. Pfeifer
24	428, 430, 434	Gemeinde	Widmung: Sonderfläche - Hundeabrichteplatz
25	466/2, 470/1, 471, 472	Fa. Sandoz	Gewerbegebietserweiterung Fa. Sandoz
26*	244/3, 244/4		Zeitonenänderung auf Z0
27*	296/7	Helene Feiersinger	Zeitonenänderung auf Z0
28*	2/2		Zeitonenänderung auf Z0
29	130	Josef Hörhager	Widmung: landwirtschaftliches Mischgebiet
30*			Planergänzung: neue BEG-Trasse
31*			Planergänzung: Naturschutzgebiet Söller Wiesen
32	129	Feuerwehr Liesfeld	Widmung: Vorbehaltsfläche - Feuerwehr und Spielplatz
33	309/1, 307 u.a.	Gemeinde	Experimenteller Wohnbau
34*	1072/1	Gemeinde	Widmungsänderung: Vorbehaltsfläche - Grünanlage und Spielplatz
35*	207/2	Gemeinde	Arrondierung Baulandgrenze
36	108, 109, 584/4, 584/5, 128	Gemeinde	Widmung: landwirtschaftliches Mischgebiet
* keine Bewertung notwendig			

Tab. 4 Beschreibung der Kriterien der Gesamtbeurteilung

Ausgewogene Anordnung Orts- und Landschaftsbild	Stadt- und Ortsbildschutz, raumordnungsfachliche Beurteilung, Lage im Freiland
Mensch und Gesundheit	Gefahrenzone, gesundheitliche Beeinträchtigung wie Lärm, Staub, etc.
Naturschutz	Naturschutzrechtliche Einschränkungen
Sachgüter/kulturelles Erbe	Einschränkungen aus Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege, Kulturlandschaftsinventarisierung
Erschließung/techn. Infrastruktur	Verkehrswege, Wasserver- und -entsorgung, Strom, Müllabfuhr, etc.
Anbindung an öffentlichen Verkehr	Entfernung zu nächster Bushaltestelle
Öffentliches Interesse	Prüfung ob öffentliches Interesse vorhanden
Sonstige Infrastruktur	Entfernung zu Versorgungseinrichtungen, Sport, Kultur
Bedarf	persönlicher Bedarf für Kinder/Verwandte oder finanzieller Bedarf zur Sanierung/Erhaltung vorhandener Gebäude
Entwurf Überörtlicher Rahmensetzungen	Lage im Planentwurf Überörtlicher Rahmensetzungen
Gesamtbeurteilung	Aus der Gesamtheit der Beurteilungen abgeleitete Empfehlung zur Behandlung des Antrags

Tab. 5 Naturschutzrechtliche und raumplanerische Gesamtbewertung

Nr.	Nr.	Kriterien	Kriterien										Gesamtbeurteilung
			ausgewogene Anordnung Orts- und Landschaftsbild	Mensch und Gesundheit	Naturschutz	Sachgüter / kulturelles Erbe	Erschließung / techn. Infrastruktur	Anbindung an öffentlichen Verkehr	öffentliches Interesse	sonstige Infrastruktur	Bedarf (persönlich, finanziell)	Überörtliche Grünzone	
1	1	Weiler Saulueg - Wohngebiet	--	o	o	o	-	-	o	-	++	-	positiv
2	2	Franz Köfler - Wohngebiet	-	o	o	o	+	o	o	-	++	-	positiv
3	3	Liesfeld Ost - Gewerbevorsorgefläche	+	-	o	o	+	o	+	o	+	-	positiv
6	6	Fa. Unterer - Gewerbegebiet	o	o	-	o	+	o	o	o	+	o	positiv
9	9	Rücknahme Gewerbegebiet Kundl West	o	o	o	o	o	o	+	o	o	o	positiv
10	10	Baulanderweiterung Kundl Süd	--	-	o	o	+	o	o	+	o	-	negativ
11	11	Baulanderweiterung Kundl Ost	-	o	o	o	+	+	+	+	o	-	positiv
20	20	Kleingartenanlage - Sonderfläche	o	o	o	o	+	o	o	o	+	o	positiv
24	24	Hundeabrichteplatz - Sonderfläche	-	o	-	o	+	o	+	o	o	-	positiv
25	25	Fa. Sandoz - Gewerbegebiet	+	o	o	o	+	+	+	+	+	o	positiv
29	29	Josef Hörhager - landw. Mischgebiet	-	o	o	o	+	++	o	-	+	-	positiv
32	32	Feuerwehr Liesfeld - Vorbehaltsfläche	o	o	o	o	+	++	++	-	++	-	positiv
33	33	Experimenteller Wohnbau	-	o	o	o	+	++	+	+	o	-	negativ
36	36	Liesfeld - landw. Mischgebiet	+	o	o	o	+	++	o	-	o	-	positiv

Schema zur Bewertung der Beurteilungskriterien:

++ sehr positive Bewertung, + positive Bewertung, o ohne Auswirkung, - negative Bewertung, -- Ausschlusskriterium

5.4. Maßnahmen um erhebliche negative Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und auszugleichen

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts umgesetzt:

- Die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft erfolgt über die Ausweisung von land- und forstwirtschaftlich bedeutsamen Flächen (FL), ökologisch wertvollen Flächen (FÖ), ökologisch wertvoller Gewässer (FG), landschaftlich wertvollen Flächen (FA) und zusammenhängenden Erholungsräumen (FE). In diesen Bereichen ist die Ausweisung von Bauland jedenfalls unzulässig. Bauliche Anlagen dürfen nur nach den Bestimmungen der §§ 41 und 42 TROG 2011 errichtet werden. Sind ökologisch wertvolle Flächen betroffen, ist jedenfalls die Zusammenarbeit mit der Umweltschutzbehörde anzustreben.
- Widmung von Bauland erfolgt nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.
- Widmung von Bauland erfolgt nur bei entsprechendem Bedarf (persönlich bzw. finanziell) und über privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde.
- Die Vermeidung dezentraler Sonderstandorte oder Siedlungsentwicklung im Freiland außerhalb maximaler Siedlungsgrenzen.

In der Verordnung der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts 2011 wurden Ziele und Maßnahmen detailliert definiert. Die Einhaltung aller Bestimmungen und geplanten Maßnahmen wird über die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie über die Vertragsraumordnung sichergestellt. Die privatrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Vertragsraumordnung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Antragsteller bzw. Rechtswerber des Grundstücks regeln die zeitliche Inanspruchnahme der zu widmenden Flächen.

5.5. Prüfung der Alternativen

5.5.1. Null-Variante

Im Rahmen der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts wäre eine mögliche Alternative um Umweltauswirkungen zu vermeiden, Bauland nicht auszuweisen oder die Rückwidmung des unbebauten Baulandes in Freiland. Aufgrund des

Wohnbedarfs der Bevölkerung und des Entwicklungsbedarfs der Gemeinde sind diese Alternativen jedoch nicht realisierbar. Rückwidmungen können aufgrund fehlender gesetzlicher Möglichkeiten ebenfalls nicht durchgesetzt werden.

5.5.2. Alternativen

Für Gewerbe- und Industriegebiete wurden keine alternativen Standorte gefunden. Obwohl die Gewerbevorsorgefläche im Sanierungsbereich der IG-Luft ist, wird der Standort aus raumordnungsplanerischer Sicht als gut angesehen, da er außerhalb des Wohnbereichs liegt und einen nahen Anschluss an die Inntalautobahn A-12 aufweist.

Alternative Wohngebiete wären bereits ausgewiesene Flächen, die bis jetzt nicht gewidmet und bebaut sind. Aufgrund der fehlenden Kooperation der Grundeigentümer kann diese Möglichkeit seitens der Gemeinde nicht herangezogen werden.

5.6. Ausarbeitung der Umweltprüfung

Der Inhalt richtet sich nach den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes, der Tiroler Umweltprüfungsgesetzes und sonstigen Gesetzen und Richtlinien, die bei der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde Kundl zum Tragen kommen. Die notwendigen Inhalte wurden sowohl in den Verordnungsplan, als auch in den Umweltbericht bzw. die Bestandsaufnahme eingearbeitet. Die einzelnen Anträge der Gemeinde Kundl wurden bearbeitet und, falls notwendig, mit einer strategischen Umweltprüfung geprüft. Dazu wurden die Freihalteflächen, die im Örtlichen Raumordnungskonzept 2001 enthalten sind überprüft, aktualisiert und in den Bericht mit aufgenommen. Anträge wurden durch den stetigen Austausch von Informationen durch die Behörden, die Gemeinde und den Raumordnungsplaner bearbeitet und mögliche Konflikte minimiert.

5.7. Überwachung der Auswirkungen

Nach § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts zu überwachen. Durch die geplanten Erweiterungen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, die in den nächsten 10 Jahren, die Dauer der Gültigkeit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts, zu überprüfen sind. Bei

zukünftigen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts, durch die erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können, müssen gesonderte Umweltprüfungen erfolgen.

5.8. Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wurde aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 65 TROG 2011 im Rahmen der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde Kundl erstellt. Ziel dieses Berichts ist die Abklärung etwaiger erheblicher Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen vor ihrer Durchführung.

Im Zuge der Erstellung der Ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts wurden die zuständigen Behörden bereits einbezogen und alle erforderlichen Stellungnahmen angefordert.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 wurden sämtliche relevanten naturschutzrechtlichen und raumordnungsfachlichen Grundlagen erläutert. Dies bedeutet, es wurde auf die Schutzgüter lt. Anhang I lit. f) der SUP-RL eingegangen und etwaige erhebliche Umweltauswirkungen vorab identifiziert. Die betrachteten Schutzgüter sind Mensch und Gesundheit, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Sachgüter und kulturelles Erbe. Die Grundlagen bildeten das Raumordnungskonzept 2001, Planunterlagen vor allem vom Amt der Tiroler Landesregierung (Biotop- und Kulturlandschaftsinventarisierung, Waldentwicklungsplan, Kartierung landwirtschaftlich genutzter Böden, etc.) und anderen öffentlichen Institutionen (Bodendenkmal- und Denkmalverzeichnis), eigene Begehungen und der intensive Dialog mit der Gemeinde.

Aufgrund der nur kleinräumigen Ausdehnung der vorgesehenen Änderungen, konnte gem. SUP-RL Art. 3 Abs. 3 keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen festgestellt werden. Bei einigen Anträgen wurden jedoch Konfliktbereiche identifiziert, die sich vor allem im Spannungsfeld Landschaftsbild, Gefahrenzonen oder Biotopflächen finden (Tab. 6).

Tab. 6 Anträge in Konfliktbereichen aufgrund SUP

Antrag	Widmungen	Konfliktbereiche
1 – Weiler Saulueg	Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ökologisch sensibler Bereich
2 – Franz Köfler	Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Berührt einen Waldstreifen
3 – Gewerbevorsorgefläche Liesfeld Ost	Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 TROG 2011	Sanierungsgebiet lt. LGBl. 36/2011, Lärmbelastung, KV-Leitung
6 – Fa. Unterer	Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 TROG 2011	Naturschutzgebiet „Söller Wiesen“
10 – Baulanderweiterung Kundl Süd	Wohngebiet gem. § 38, Mischgebiet gem. § 40, Vorbehaltsfläche gem. § 52 TROG 2011	Starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, geringe Besonnungsdauer
11 – Baulanderweiterung Kundl Ost	Wohngebiet gem. § 38, Mischgebiet gem. § 40 TROG 2011	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
24 – Hundeabrichteplatz	Sonderfläche gem. § 43 TROG 2011	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ökologisch sensibler Bereich, gelbe Wildbachgefahrenezone, Lärmbelastung durch Schiene
25 – Gewerbegebiets-erweiterung Fa. Sandoz	Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 TROG 2011	Gefahrenbereich durch Explosion
29 – Josef Hörhager	Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 TROG 2011	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Um das Auftreten von Umweltproblemen zu vermeiden, wurden die Widmungsflächen möglichst unter Aussparung von Konfliktbereichen ausgewiesen. Weitere Maßnahmen sind die Erhaltung der Freihalteflächen, die Vermeidung von Sonderstandorten und Baulandwidmung nur in vorgesehenen Bereichen und bei vorhandenem Bedarf.

Die Prüfung der Alternativen ergab, dass keine realisierbaren Wahlmöglichkeiten bestehen. Die Alternative Bauland nicht auszuweisen (Nullvariante) ist mit den Planungszielen der Gemeinde betreffend räumliche und wirtschaftliche Entwicklung nicht vereinbar. Die Rückwidmung nicht benötigten Baulandes in Freiland ist aufgrund fehlender gesetzlicher Möglichkeiten ebenfalls nicht umsetzbar.

6. LITERATURANGABEN

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Grünzonenplan
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Konfliktzone Straßenlärm (2008)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Gefahrenzonen (2010)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Hochwasserzonierung (2010)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck. Biotopkartierung (2011)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck. Naturdenkmäler (1943, 1989)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Waldentwicklungsplan (2003)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Landwirtschaftliche Böden (2004)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck. Altlasten und Verdachtsflächen (2006)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Wasserschongebiete (2003)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck. Luftgüte in Tirol: Bericht über das Jahr 2009 (2009)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck. tiris Kartendienste: Kulturlandschaftsinventarisierung (2000)
- Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Tirol, Burggraben 31, 6020 Innsbruck. Denkmäler und Bodendenkmäler (2011)

- Dipl. Ing. Norbert Mayr – Vermessung, Oskar-Pirlo-Str. 19, 6330 Kufstein. Abbauflächen der Fa. Wimpissinger Beton Umweltschutz & Co KG (2011)
- Firma Sandoz, Werk Kundl. Auswirkungsbetrachtungen zum Zwecke der Raumordnung (2003)
- Landesgesetzblatt 33/2005 Stk. 12. Naturschutzgebiet Söller Wiesen (2005)
- Ziviltechnikbüro Arming, alte Landsstr. 22, 6123 Telfes. Hochwasserzonierung (2010)

7. ANHANG 1 – BIOTOPE

Biotopnummer: 3626-100/1
3526-101/36
3627-102/48
3527-103/36
3526-101/37

Name des Biotops: Feldgehölze, Waldränder und Naturdenkmäler der Gemeinde Kundl

Kurzdiagnose: Die Feldgehölze der Gemeinde Kundl Radfeld stellen wichtige landschaftliche Strukturelemente dar. Auch als Wohnstätten zahlreicher Kleintiere (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) sind von Bedeutung.

Biotopnummer: 3526-10/25
3626-100/2

Name des Biotops: Kundler Klamm und Schluchten vom Kragenjoch zum Talboden

Kurzdiagnose: Der südliche Bereich der Gemeindefläche von Kundl wird durch das imposante Schluchtensystem der Kundler Klamm geprägt. Auch an der Nordflanke des Kragenjochs sind tiefe Schluchten ausgebildet. Viele seltene Pflanzen und Pflanzengemeinschaften kommen vor.

Biotopnummer: 3626-100/3

Name des Biotops: Wechselfeuchte Magerwiese östlich des Lechner Wasserfalls

Kurzdiagnose: Östlich des Lechner Wasserfalls liegt ein kleiner Hang mit einer mageren Wiese. Die Vegetation ist von wechselfeuchten und nährstoffarmen Bedingungen geprägt. Verschiedene Vegetationselemente verzahnen sich und bieten ein komplexes Bild.

Biotopnummer: 3626-100/5

Name des Biotops: Kragenalm Niederleger

Kurzdiagnose: Am Kragenalm Niederleger befinden sich artenreiche Weiderasen. Das Gelände ist reich strukturiert. Geschützte und gefährdete Pflanzenarten kommen vor.

Biotopnummer: 3527-103/31
3627-102/42
3526-101/9

Name des Biotops: Auwald und gewässerbegleitenden Gehölzvegetation am Innufer Kundl

Kurzdiagnose: Am Innufer in Kundl sind teilweise noch Restbestände von Auwäldern vorhanden. Trotz verschiedener Störungen (Rodungen, Straßenbau) sind diese Restflächen als naturnahe einzustufen. Zum Teil ist jedoch nur mehr ein galerieartiger Baum- und Strauchbestand ausgeprägt.

Biotopnummer: 3526-101/12

Name des Biotops: Feuchtgebiet am Weinberg

Kurzdiagnose: Vor der Kläranlage der Firma Sandoz liegt in einer Wiese eine permanente Vernässung. Im Vergleich zur letzten Kartierung ist der Feuchtbereich wieder etwas größer geworden, er besteht zum Teil aus einer artenreichen Feuchtwiese, zum Teil aus einem Großseggenried. In den Randbereichen haben sich Schilfbestände ausgebildet.

Biotopnummer: 3526-101/13
3527-103/39

Name des Biotops: Eichenbestand am Weinberg

Kurzdiagnose: Am Weinberg, einem ehemaligen Prallhang des Inns stockt ein Eichenbestand. Es handelt sich um einen bandförmigen Laubwaldrest mit vielen Stiel-Eichen im Westen des Ortes.

Biotopnummer: 3527-103/40
3526-101/14

Name des Biotops: Bachbegleitende Vegetation am Abschnitt Kundler Ache im Ortsgebiet

Kurzdiagnose: Auf der mit Steinen verbauten Böschung der Kundler Ache im Ortsgebiet stockt, an manchen Stellen unterbrochen, ein bachbegleitendes Gebüsch. Während im Ortsgebiet verschiedene Störungen durch menschliche Einwirkungen auftreten, sind die Bereiche im Übergang zur Kundler Klamm noch als weitgehend naturnah anzusehen.

Biotopnummer: 3526-101/15

Name des Biotops: Magere Hänge am Waldrand der Talfläche

Kurzdiagnose: Am Übergang von der Talfläche zu den bewaldeten Hängen befinden sich westlich und östlich von Kundl mehrere kleinere Schuttkegel mit Magerrasen. Diese sind von großem Artenreichtum geprägt, da sich hier neben Magerrasenarten auch Schuttzeiger und Arten aus dem Unterwuchs der umgebenden Wälder finden.

Biotopnummer: 3526-101/20

Name des Biotops: Feuchtgebiet bei den Fischteichen bei St. Leonhard

Kurzdiagnose: Nahe bei den Fischteichen, an der Gemeindegrenze zu Radfeld befinden sich ein Feuchtgebiet und ein kleiner Bach. Es bestehen Wasserflächen und Röhrichtbestände sowie gewässerbegleitende Gehölzvegetation.

Biotopnummer: 3526-101/21

Name des Biotops: Schilfbestand bei den Fischteichen bei St. Leonhard

Kurzdiagnose: Angrenzend an das Areal der Fischteiche bei St. Leonhard befindet sich ein Schilfbestand. Geschützte und gefährdete Pflanzenarten kommen vor.

Biotopnummer: 3526-100/22
3526-101/10
3527-103/38

Name des Biotops: Entwässerungsgräben und Bahngräben zwischen Radfeld und Kundl

Kurzdiagnose: Die Entwässerungsgräben zwischen Radfeld und Kundl beherbergen eine sehr abwechslungsreiche und reichhaltige Vegetation. Sie stellen ein bedeutendes Rückzugsgebiet für Pflanzen von Naßstandorten und gefährdete Tierarten dar. Zahlreiche geschützte und gefährdete Arten kommen vor.

Biotopnummer: 3526-101/22

Name des Biotops: Waldbiotopkomplex Bumberg

Kurzdiagnose: Am Nordhang des Bumberges befindet sich ein reich strukturierter Waldbiotopkomplex. Dieser erstreckt sich vom oberen Rand des Biotopkomplexes "Kundler Klamm" bis in das Gemeindegebiet von Radfeld. Geprägt wird das Gebiet von Buchen- und Buchenmischwäldern. Diese werden durch Felswände, wie die Riedinger Wand, und daran anschließende Geröllhalden und Grasnassen sowie kleinere Schluchten gegliedert. Kleinflächig sind in felsigem Gelände auch Latschenbestände ausgebildet. Die einzelnen Lebensräume sind mosaikartig und kleinräumig miteinander verzahnt.

Biotopnummer: 3526-101/23

Name des Biotops: Trockener Kalkmagerrasen

Kurzdiagnose: Im Ortsteil Saulueg befindet sich auf einem süd- bzw. südwestexponierten Hang und einer Böschung ein artenreicher Kalkmagerrasen.

Biotopnummer: 3526-101/24

Name des Biotops: Magerrasen am Vitberg

Kurzdiagnose: Am Vitberg liegt eine größere Wiesenfläche. Es ergibt sich eine komplexe Gliederung in Kuppen mit Magerrasen und Senken mit Intensiv-Grünland. Die Magerrasen sind sehr artenreich.

Biotopnummer: 3526-101/26

Name des Biotops: Brach

Kurzdiagnose: Die Brach, eine früher vorwiegend durch Mahd genutzte Fläche, wird heute mit Großvieh bestoßen. Es besteht ein artenreicher Pflanzenbestand.

Biotopnummer: 3526-101/27

Name des Biotops: Magerwiese auf der Saulueg

Kurzdiagnose: Südwestlich vom Gasthaus Fürstenhof befindet sich auf dem Unterhang eines Hügels eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese. Zahlreiche seltene Pflanzenarten kommen vor.

Biotopnummer: 3526-101/29

Name des Biotops: Taxentalbach im Bereich der Saulueg

Kurzdiagnose: Im Bereich der Saulueg befindet sich am Taxentalbach eine artenreiche bachbegleitende Vegetation. Diese setzt sich aus Kiesbettfluren, Gehölzen mit Auwaldcharakter und Felsvegetation zusammen.

Biotopnummer: 3526-101/30

Name des Biotops: Weiderasen auf der Saulueg

Kurzdiagnose: Auf der Saulueg befinden sich mehrere Weideflächen. Die, aus botanischer Sicht, wertvollen Bestände sind hier zusammengefasst.

Biotopnummer: 3526-101/38

Name des Biotops: Wiesel

Kurzdiagnose: Nordöstlich der alten Brücke über den Taxentalbach befindet sich eine kleine Wiese, ein Teil davon ist vernässt. Es besteht artenreiche Feuchtvegetation.

Biotopnummer: 3526-101/39

Name des Biotops: Großseggenbestand am Weg zur Kragenalm

Kurzdiagnose: Am Weg zur Kragenalm befindet sich im Wald ein kleines Feuchtgebiet mit einem Großseggenbestand. Das Feuchtgebiet ist auch als "Hirschlacke" bekannt.

Biotopnummer: 3526-101/40

Name des Biotops: Feuchtfläche bei der Kapelle auf der Saulueg

Kurzdiagnose: Gegenüber der Kapelle auf der Saulueg befindet sich eine kleine Feuchtfläche mit seltenen Pflanzenarten.

Biotopnummer: 3526-101/45

Name des Biotops: Entwässerungsgräben im Osten von Liesfeld

Kurzdiagnose: Entlang der Bahn und von Liesfeld kommend, die Söller Wiesen entwässernd, befinden sich im Osten von Kundl Entwässerungsgräben. Diese bieten als Ersatzbiotope für zahlreiche Pflanzen und Tiere Rückzugsmöglichkeiten.

Biotopnummer: 3527-102/46

Name des Biotops: Feuchtbiotopkomplex Söller Wiesen

Kurzdiagnose: Die Söller Wiesen stellen die Reste eines einstmals ausgedehnten Feuchtgebietes dar. Heute ist das Gebiet in mehrere Teilareale aufgelöst. Durch die intensive Nutzung, auch durch Baumaßnahmen und Wegebau, sind Teilflächen beeinträchtigt oder verschwunden. Aber auch jetzt noch finden sich viele verschiedene Typen von Feuchtvegetation. Der Artenreichtum ist außerordentlich, viele geschützte und gefährdete Pflanzenarten kommen vor.

Biotopnummer: 3527-102/47

Name des Biotops: Stanglau

Kurzdiagnose: Östlich von Liesfeld befinden sich nahe der Gemeindegrenze zu Wörgl mehrere kleine Gehölzflächen mit Auwaldcharakter.

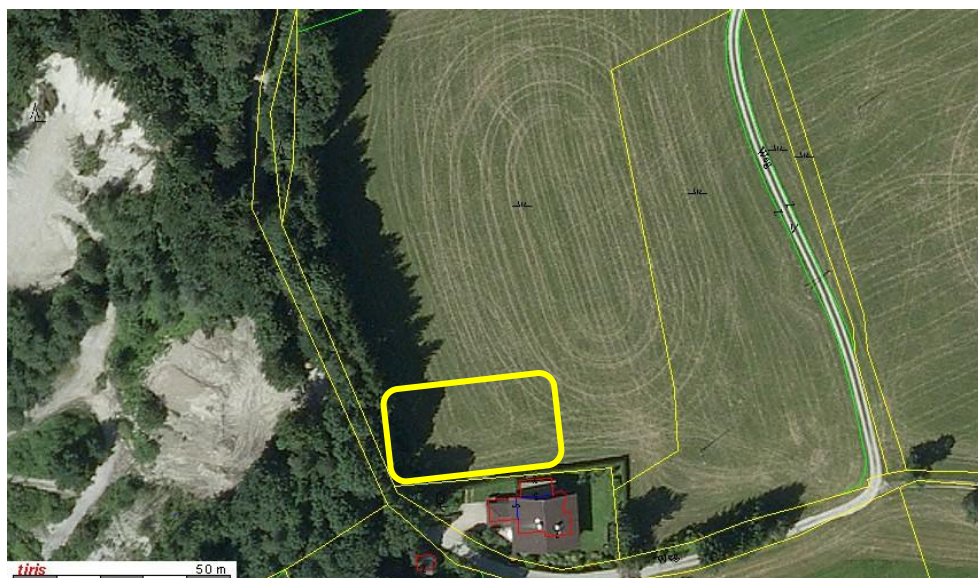
öffentlichen Verkehrsmitteln in der näheren Umgebung. Auch andere Versorgungseinrichtungen, wie Lebensmittelgeschäfte, befinden sich nur im Ortszentrum von Kundl.

Die Vergabe der Grundstücke ist über die Gemeinde mittels Vertragsraumordnung zu regeln. Es sind jedenfalls keine Freizeitwohnsitze zulässig.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, ebenso wenig befindet sie sich in einer ausgewiesenen Gefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturlandschaftsinventarisierung			x		Siedlungssplitter, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FA-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda, Verordnung ÖRK 2001			x		Verordnung ÖRK 2001: keine Baulandausweisung in Saulueg
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quellschutzkataster, Wasserrechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasserentsorgung		x			biologische Kläranlage geplant

Die Siedlungsausweisung findet zwar in einem sensiblen Landschaftsbereich des Weilers Saulueg statt, ist aber deshalb vertretbar, weil damit ein Aussterben verhindert werden soll. Die Lage ist derart gewählt, dass sie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt. Andere Bereiche sind im Weiler Saulueg völlig auszuschließen und es muss dieses einzigartige Gebiet im ursprünglichen Zustand erhalten bleiben.

Nr. 2 Franz Köfler – Wohngebiet, Gst. 510/1

Gst. 510/1, KG Liesfeld; Quelle tiris

Im Ortsteil Lahntal in der KG Liesfeld soll nördlich angrenzend an den Bestand, den man als Siedlungssplitter ansehen muss, ein Bauplatz mit Wohnnutzung ausgewiesen werden. Die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen sind als landschaftlich wertvolles Gebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich der angestrebte Bauplatz in der überörtlichen Grünzone und muss aus dieser herausgenommen werden.

Aufgrund des Bedarfs, der Lage zu dem vorhandenen Baubestand und am Rande der bewirtschafteten Wiesenflächen – welche zudem am Waldrand liegt – wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinflusst. Der bestehende Waldsaum entlang des Weges wird nach dem überarbeiteten Waldentwicklungsplan nur geringfügig betroffen.

Die infrastrukturelle Erschließung ist gegeben. So sind die Bestände an das Abwasserbeseitigungssystem angeschlossen. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass die Eigentümer einen wesentlichen Beitrag zur derzeitigen Infrastruktur geleistet haben. Die Erschließung erfolgt über das südlich anschließende Grundstück. Nur die Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen öffentlichen Einrichtungen ist in Relation zu den kompakten Siedlungsgebieten in Kundl und Liesfeld groß.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, aber berührt einen schmalen Waldstreifen. Für diesen ist bei Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung einzuholen. Es sind keine Gefahrenzonen in diesem Bereich ausgewiesen.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung			x		Siedlungssplitter, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung		x			event. Rodung erforderlich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FA-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan			x		berührt Waldstreifen von ca. 9 m
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die Ausweisung einer Fläche von ca. 600 m² am Rande der bestehenden Wohnbebauung ist raumordnungsfachlich vertretbar, auch wenn davon Schutzgüter in geringem Umfang berührt werden.

Nr. 3 Gewerbevorsorgeflächen Liesfeld Ost, Gv-03: Gst. 384, 387, 388, 391, 392, 395 und Gv-02 (im ÖRK 2001 enthalten): Gst 407/4, 409/1,414/1, 415/1, 420/1, 421/1, 426/1, 427/1, 432/1, 433/1, 438/1



Gv-03: Gst. 384, 387, 388, 391, 392, 395 und Gv-02 (im ÖRK 2001 enthalten): Gst 407/4, 409/1,414/1, 415/1, 420/1, 421/1, 426/1, 427/1, 432/1, 433/1, 438/1; KG Liesfeld; Quelle tiris

Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Liesfeld Ost ist westlich der bestehenden Gewerbevorsorgefläche Gv-02 mit der Gewerbevorsorgefläche Gv-03 zwischen der Autobahn im Norden und der Bahntrasse im Süden im Anschluss an bereits bebautes Gewerbegebiet im Osten im Ausmaß von ca. 5,3 ha vorgesehen. Das Gebiet eignet sich aufgrund der guten Anbindung an die Autobahn als erweiterter Gewerbestandort, zudem liegt es in großer Entfernung zum Siedlungsgebiet. Der Bereich ist als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und wird landwirtschaftlich genutzt. Auch die neue Gewerbevorsorgefläche ist aus der überörtlichen Grünzone herausgenommen worden. Da durch die Gewerbevorsorgeflächen möglicherweise relevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde für dieses Projektgebiet ein Umweltbericht zur Strategische Umweltprüfung (SUP) vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Statistik, Überörtliche Raumordnung wegen der Änderung der Grünzone verfasst, auf dessen Ergebnis im folgenden Absatz eingegangen wird.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Liesfeld Ost mit der Gewerbevorsorgefläche Gv-03 zur bestehenden Gewerbevorsorgefläche Gv-02 werden die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Erholungsfunktion und das Lärmniveau aufgrund der Vorbelastungen im Umfeld als nicht erheblich angesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen betreffen die Landwirtschaft und die Luftqualität. Die gewerblichen Vorsorgeflächen liegen zum Teil im Sanierungsgebiet für Stickstoffdioxid (NO_2) des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-Luft) und befinden sich auch im Sanierungsgebiet für PM10-Feinstaub. Dieses wurde weiter auch nicht untersucht. Das Sanierungsgebiet für NO_x reicht in die Gewerbevorsorgeflächen ca. 60 m hinein. Für die Gewerbevorsorgefläche Gv-03 wurde in einem umweltmeteorologischen Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik die maximal mögliche Emission von NO_x (unter Einhaltung der Irrelevanz-Kriterien für NO_2 für Sanierungsgebiete) ermittelt. Dabei wurde auch die bestehende Gewerbevorsorgefläche Gv-02 in die Untersuchung mit einbezogen. Für die Gewerbevorsorgeflächen Gv-02 und Gv-03 wird nunmehr aufgrund des Gutachtens festgelegt, dass nur mehr eine zusätzliche NO_x -Emission von 1,4 t/a zulässig ist. Über diesem Wert sind erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten. Diese Emissionsgrenze gilt für alle neu angesiedelten Betriebe auf den beiden Gewerbevorsorgeflächen. Laut dem Umweltbericht der Abteilung Raumordnung – Statistik, Überörtliche Raumordnung muss bei einer Betriebsansiedlung im gewerblichen Verfahren die Irrelevanz der Erhöhung des Schadstoffniveaus nachgewiesen werden. Bei der Ansiedlung zukünftiger Betriebe müssen daher die aus dem Betrieb und dem Verkehrsfluss resultierenden Emissionen bedacht werden. Jedenfalls sind zukünftige Betriebe so auszuwählen, dass sie in Summe unter der Emissionsgrenze von 1,4 t/a liegen. Bei einer Widmung ist ein Gutachten über die voraussichtlichen Emissionsbelastungen beizubringen. Die anzusiedelnden Betriebe müssen selbstverständlich dem Stand der Technik entsprechen, wobei aber zusätzliche emissionsverringende Maßnahmen empfohlen werden.

Grundsätzlich sollen nachfolgende Betriebe jedenfalls nicht auf den Gewerbevorsorgeflächen Gv-02 und Gv-03 ausgewiesen werden:

- Betonmisch- und Asphaltierungsanlagen
- Inertstoff- und Bauschuttdeponien
- Baumassenrest(zwischen)lager samt Aufbereitungslagen
- Großhandelsbetriebe und Speditionen inkl. deren Lagerhallen
- Großtankstellen

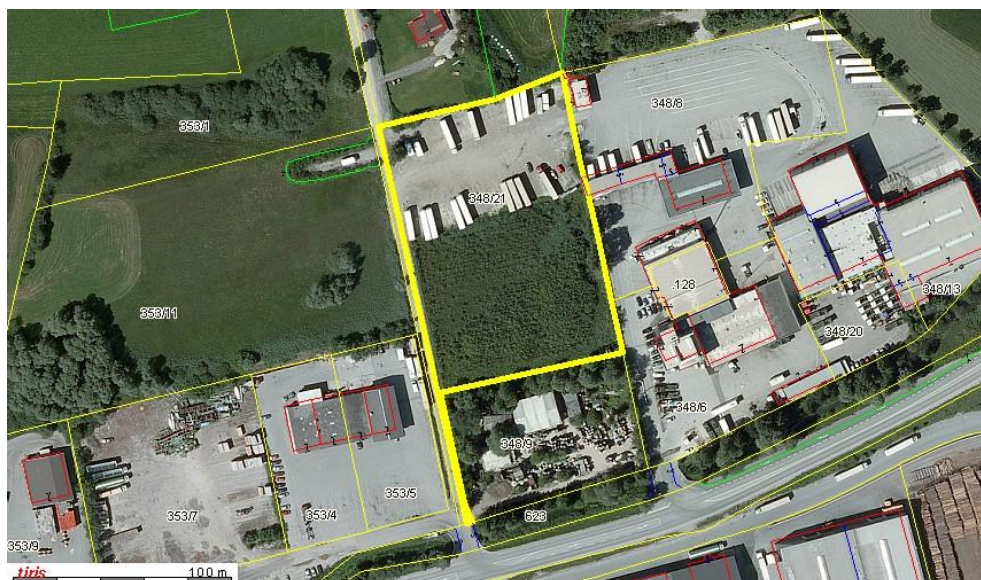
Im Bereich des Trassenverordnungsstreifens für die Unterinntaltrasse ist bei Flächenwidmungen die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur einzuholen. Ebenso sind bei der bestehenden ÖBB-110-KV-Leitung die Schutzabstände zu berücksichtigen. In diesem Streifen dürfen keine Widmungen ohne Zustimmung der ÖBB durchgeführt werden. Eine Erhöhung der Leitungsmasten ist ausgeschlossen.

Aufgrund der teilweise sehr schmalen Grundstücke sollte eine Grundstückszusammenlegung (Baulandumlegung) durchgeführt werden und ist dabei eine entsprechende Verkehrsaufschließung zu berücksichtigen. Die Bebauung hat sodann zweckmäßigerweise von Ost nach West erfolgen. Zum westlich anschließenden Freiland hin sind die zukünftigen Bauhöhen mit höchstens 12 m zu begrenzen. Die baulichen Übergänge sollen dort mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan optimiert werden.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, ebenso wenig befindet sie sich in einer ausgewiesenen Gefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturlandschaftsinventarisierung	x				im Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung				x	KV-Leitung, NO ₂ -Belastung (Sanierungsgebiet lt. LGBl. 36/2011), Lärmbelastung durch Autobahn 0 bis >15 db und durch Schiene 0 bis > 5 db über Schwellenwerten
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quellschutzkataster, Wasserrechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasserentsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die Gewerbevorsorgefläche eignet sich aufgrund der guten Lage mit der Verkehrsanbindung an die Autobahn A-12 und an die Bundesstraße B-171, sowie der großen Entfernung zu bewohnten Siedlungsgebieten sehr gut für eine gewerbliche Erweiterungsfläche. Dies unter Einhaltung der genannten Auflagen.

Nr. 6 Fa. Unterer – Gewerbe- und Industriegebiet, Gst. 348/21

Gst. 348/21, KG Liesfeld; Quelle tiris

Die Fa. Unterer hat das noch nicht als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesene Grundstück zum Bau eines Abstellplatzes für LKW herangezogen. Die Erweiterung fand ohne Zustimmung der Landesregierung, der Gemeinde und des Raumplaners statt. Das Grundstück liegt lt. Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2005 im „Naturschutzgebiet Söller Wiesen“, weshalb eine Widmung lt. § 2 lit. d), g) und i) LGBl. Nr. 33/2005 problematisch ist. Es sind von der Fa. Unterer zudem bereits Ausgleichsmaßnahmen getätigt worden. Die in diesem Bereich bereits vorgenommenen Aufschüttungen sind dennoch umweltschutzrechtlich zu hinterfragen. Nach der Prüfung dieser bereits errichteten Gewerbegebietserweiterung von der zuständigen Behörde ist dieser Bereich als Gewerbe- und Industriegebiet in die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit aufgenommen worden. Es dürfen auf dieser Gewerbegebietserweiterung keine oberirdischen und unterirdischen Gebäude und baulichen Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen errichtet werden.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung	x				Kein Konfliktbereich, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete				x	Naturschutzgebiet "Söller Wiesen"
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE	x				Kein Konfliktbereich
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die Gewerbegebietserweiterung befindet sich im „Naturschutzgebiet Söller Wiesen“. Nach der Prüfung dieser bereits errichteten Gewerbegebietserweiterung von der zuständigen Behörde ist dieser Bereich als Gewerbe- und Industriegebiet in die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit aufgenommen worden.

Nr. 9 Rücknahme Gewerbegebiet Kundl West – Freiland, Gst. 1456, 1457, u.a.

Gst. 1456, 1457, 1458, 1459, 1434/2 und 1434/3, KG Kundl; Quelle tiris

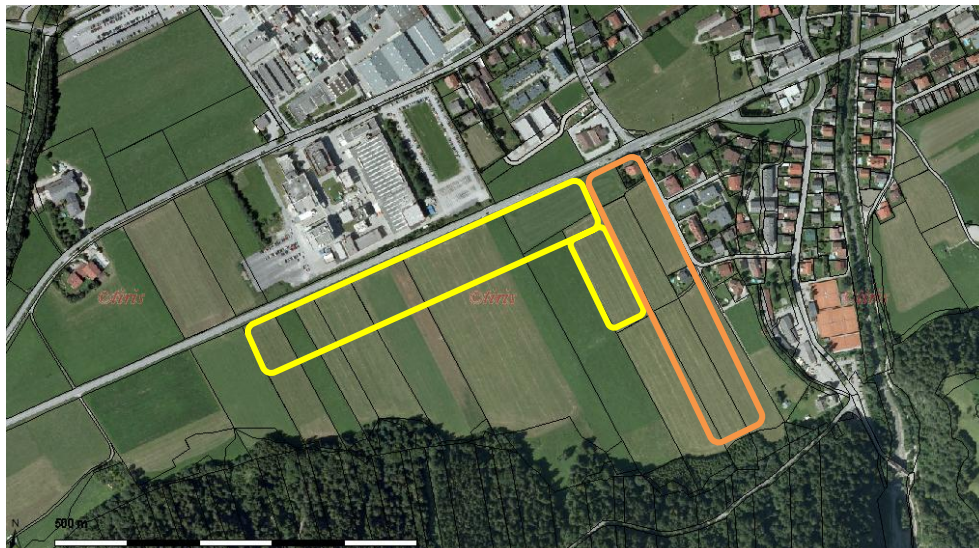
Aufgrund von Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich des Radfelder Gießens, muss das im ÖRK 2001 ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebiet in einem Ausmaß von ca. 2,26 ha zurückgenommen werden. Bei einem 30-jährigen bzw. 100-jährigen Hochwasserereignis werden diese Flächen als Retentionsraum benötigt. Im Osten der Flächen, im Anschluss an das Gewerbegebiet, werden Dämme errichtet, um das verbliebene Gewerbe- und Industriegebiet vor dem Hochwasser zu schützen.

Zudem werden die südlich des Gießens befindlichen Flächen – zum Ausgleich für die Gewerbevorsorgefläche Liesfeld Ost – in die überörtliche Grünzone aufgenommen und als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung	x				Kein Konfliktbereich
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE	x				Kein Konfliktbereich
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die gewerblichen Flächen werden ins Freiland rückgewidmet, da sie bei einem Hochwasserereignis als Überflutungsraum ausgewiesen sind. Der südlich des Gießen liegende Bereich soll auch wieder in die überörtliche Grünzone aufgenommen werden.

Nr. 10 Baulanderweiterung Kundl Süd – Wohngebiet, Gst. 1065/2
Vorbehaltsfläche, Gst. 1065/2
Allgem. Mischgebiet, Gst. 1050/2, u.a.



Gst. 1050/2, 1051/2, 1053/3, 1054/2, 1058/2, 1059/2, 1065/3, 1064/1, 1065/2, KG Kundl;
Quelle tiris

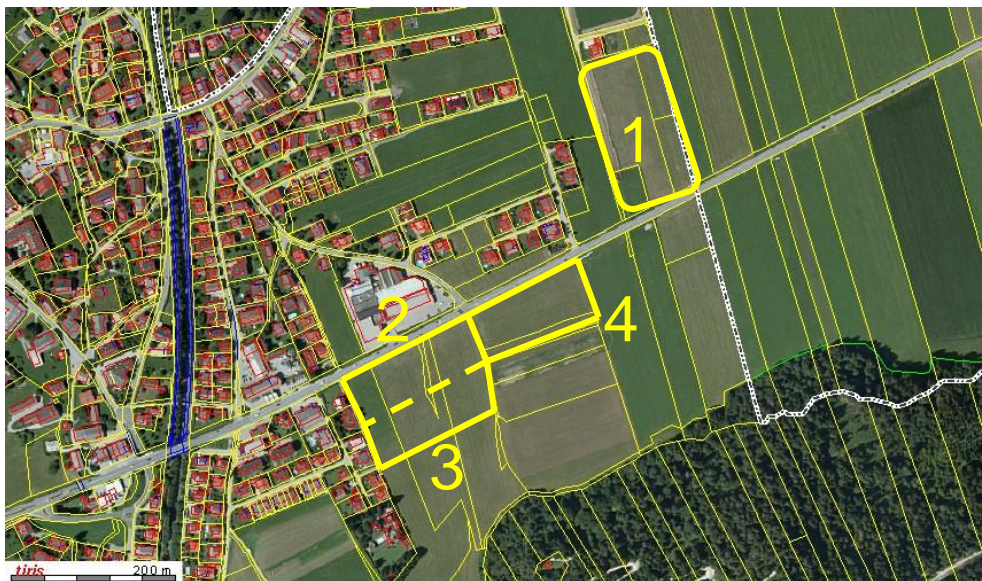
Der 40 m breite Streifen entlang der Bundesstraße B 171 soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Der hintere Bereich als Wohngebiet bzw. Vorbehaltsfläche Wohngebiet.

Die Widmungserweiterung würde an den Bestand bzw. bereits im ÖRK 2001 enthaltene Flächen (orange Umrandung) anschließen. Der Bereich ist für bauliche Entwicklung nur bedingt geeignet. Die Fläche liegt in der Überörtlichen Grünzone. Außerdem haben etwaige Wohnbauten, die in diesem Gebiet errichtet werden, eine wesentlich geringere Sonnendauer, das vor Allem in den Wintermonaten zum Tragen kommt. Da dieser Streifen die Sicht auf das südlich der Bundesstraße liegende Freiland erheblich beeinflusst und somit auch die Wirkung der Freiflächen verloren gehen, wird das Schutzgut „Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbilds“ erheblich beeinträchtigt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist diese Erweiterung negativ zu bewerten.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung				x	Öffnung neuer Bebauungszeile, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE				x	FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Bei der Siedlungserweiterung Kundl Süd ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der Ausdehnung der maximalen Siedlungsgrenzen in landwirtschaftliche Freihalteflächen gegeben. Weiters ist eine Einschränkung der Wohnqualität aufgrund fehlender Besonnung in den Wintermonaten nicht auszuschließen. Die Erweiterung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zu befürworten.

**Nr. 11 Baulanderweiterung Kundl Ost – Wohngebiet, Gst. 239/1, 242/1, 242/4, 243
Allgem. Mischgebiet, Gst. 218/3 u.a.**



Gst. 218/3, 219/2, 220, 226/2, 1315/2, 1316, 231, 232/2, 239/1, 242/1, 242/4, 243, KG Kundl;

Quelle tiris

Einerseits soll nördlich der Bundesstraße, östlich des bestehenden Wohngebiets im Ortsgebiet der Marktgemeinde Kundl eine Erweiterungsfläche mit Wohnnutzung ausgewiesen werden (1). Da die anschließenden Siedlungsbereiche schon als Wohngebiet ausgewiesen sind, scheint eine Fortsetzung nach Süden hin bis zur Bundesstraße und zur KG-Grenze im Osten nur sinnvoll.

Andererseits soll im Süden der Bundesstraße ein 60 m breiter Mischgebietsstreifen mit betriebsbedingten Wohnungen ausgewiesen werden (2). Dieser reicht nach Osten hin bis zur Kreuzung Bundesstraße – Achenfeldweg. Im Süden des Mischgebiets (2) soll zusätzlich ein Streifen Wohngebiet ausgewiesen werden (3), welcher an das westlich liegende Wohngebiet anschließen soll. Die Flächen haben ein Gesamtausmaß von ca. 3,7 ha.

Alle angeführten Wiesenflächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die Siedlungserweiterung südlich der Bundesstraße B 171 dringt weiter in das Freiland vor und es werden dadurch landwirtschaftlich wertvolle Böden einer Nutzung entzogen. Auch eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht auszuschließen.

Obwohl im Raumordnungskonzept 2001 noch Flächen für Wohnnutzung ausgewiesen sind, können diese nicht für weitere Wohnbebauungen herangezogen werden, da die

Grundeigentümer derzeit nicht daran interessiert sind, ihre Grundstücke zu verkaufen oder zu bebauen. Deshalb wurden im Anschluss an diese Wohngebiete neue Erweiterungsflächen ausgewiesen, um der Gemeinde Kundl in den nächsten 10 Jahren weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Ebenso ist geplant für Klein- und Mittelbetriebe neue attraktive Mischgebietsflächen zu schaffen, damit auch die wirtschaftliche Entwicklung in Kundl voranschreiten kann. Um die Kompaktheit des Siedlungsgebiets in diesem Bereich jedenfalls beizubehalten, darf eine Bebauung nur im Anschluss an die bereits bestehenden Gebäude im Westen stattfinden. So soll gewährleistet sein, dass keine freistehenden Objekte das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich negativ beeinflussen. Außerdem sind im Mischgebiet nur betriebsbedingte Wohnungen zulässig. An den Siedlungsrändern der Erweiterungsflächen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bauhöhe 10 m nicht überschreiten darf.

Die östlichste Mischgebietserweiterung (4) wird nicht in das Raumordnungskonzept aufgenommen, da sich der Marktgemeinde Kundl aufgrund der Mischgebietserweiterung westlich davon (2) im Moment genug Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Sollten diese Reserven jedoch verbraucht sein, werden diese Flächen sowohl aus der überörtlichen Grünzone genommen, als auch in Raumordnungskonzept aufgenommen werden. Im Gegenzug sollen schon jetzt die Freihalteflächen südlich des neu ausgewiesenen Wohngebiets (3) weiterhin im Freiland verbleiben und in die überörtliche Grünzone aufgenommen werden. Diese Maßnahme dient auch der Freihaltung der Sichtverhältnisse zum privaten Schloss der Familie Margreiter.

Für die verkehrsmäßige Erschließung muss ein Konzept ausgearbeitet werden, da das Baubezirksamt Kufstein – Abteilung Straßenbau unter allen Umständen zusätzliche Verkehrsanbindungen an die B 171 vermeiden möchten. Für das Mischgebiet und das anschließende Wohngebiet sind Ringerschließungen auszuarbeiten, die bei bereits bestehenden Kreuzungsbereichen angeschlossen werden können. Parallel zur Bundesstraße sind Nebenstraßen zu planen.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, ebenso wenig befindet sie sich in einer ausgewiesenen Gefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung			x		Öffnung neuer Bebauungszeile, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Bei der Siedlungserweiterung Kundl Ost ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der Ausdehnung der maximalen Siedlungsgrenzen in landwirtschaftliche Freihalteflächen nicht auszuschließen, jedoch wird damit die Wohn- und Wirtschaftsentwicklung der Marktgemeinde Kundl für die nächsten 10 Jahre gesichert. Für einen Ausgleich der Flächen der Mischgebietserweiterung (4), die in der Zukunft bei Bedarf aus der überörtlichen Grünzone herausgenommen und in das Raumordnungskonzept aufgenommen werden, sorgen die Freihalteflächen östlich des Schlosses Margreiter, welche schon jetzt wieder in diese hineingenommen werden.

Nr. 20 Kleingartenanlage – Sonderfläche, Gst. 200/2

Gst. 200/2, KG Liesfeld; Quelle tiris

Für die Kleingartenanlagen im südlichen Anschluss an die Eisenbahntrasse soll eine Widmung nach § 43 TROG 2011 für Sonderfläche Kleingartenanlagen erfolgen. Der Bestand soll einer passenden Widmung zugeführt werden, da sich dieser im Freiland befindet. Die Ausweisung einer Wohngebietswidmung ist entlang der ÖBB-Trasse aber nicht erwünscht.

Der östliche Teil des Grundstücks wurde nicht bebaut und ist teilweise mit Gehölzen bestockt. Dieser Bereich soll auch zukünftig als Gehölzstreifen zwischen Bahn und Straße erhalten bleiben.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung	x				Kein Konfliktbereich
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete		x			im Osten teilweise mit Gehölzen bestockt
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE	x				Kein Konfliktbereich
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Der Bestand an Kleingartenanlagen wird einer einheitlichen Widmung zugeführt. Die Ausweisung einer Wohngebietserweiterung ist in diesem Bereich raumordnungsfachlich nicht vertretbar.

Nr. 24 Hundeabrichteplatz – Sonderfläche, Gst. 428, 430, 434

Gst. 428, 430, 434, KG Liesfeld; Quelle tiris

An der ehemaligen Hauptzufahrt zum RoLa-Terminal befindet sich ein Hundeabrichteplatz im Freiland, welcher ohne Genehmigung errichtet wurde. Das gesamte Gebiet ist als ökologisch wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,5 ha. Im Westen grenzt der Hundeabrichteplatz lt. Biotopkartierung an Feldgehölze an, im Norden an bachbegleitende, naturnahe Gehölze.

Die Flächen liegen auch in der überörtlichen Grünzone. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird eine Ausnahmeregelung bezüglich der überörtlichen Grünzone befürwortet, nicht jedoch eine Herausnahme aus dieser. Es wird nur für bauliche Anlagen einer Widmung nach § 11 TROG 2011 zugestimmt.

Eine zukünftige Erweiterung des Standortes soll unbedingt vermieden werden.

Der Standort des Hundeabrichtplatzes befindet sich im Einflussbereich des Lahnbachs in der gelben Wildbachgefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung			x		Siedlungssplitter, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung			x		gelbe Wildbachgefahrenzone, Lärmbelastung durch Schiene 0 bis > 5db über Schwellenwert
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete			x		FÖ-Fläche
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE	x				Kein Konfliktbereich
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die Flächen des bereits bestehenden Hundeabrichteplatzes sollen einer Sonderflächenwidmung nach § 11 TROG 2011 zugeführt werden. Sie verbleiben in der überörtlichen Grünzone. Eine zukünftige Erweiterung dieses Standortes soll aus raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls unterbunden werden.

Nr. 25 Fa. Sandoz – Gewerbe- und Industriegebiet, Gst. 466/2, 472, 470/1, 471

Gst. 466/2, 472, 470/1, 471, KG Kundl; Quelle tiris

Nördlich des Betriebsgeländes der Fa. Sandoz soll das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet um ca. 3,5 ha erweitert werden. Die Flächen liegen außerhalb der landwirtschaftlichen Freihaltefläche, werden aber von dieser nach Norden hin begrenzt. Im Osten begrenzt landwirtschaftliches Mischgebiet die Erweiterungsflächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird ein ausgewogenes Orts- und Landschaftsbild durch die Ausweitung nach Norden hin nicht negativ beeinträchtigt.

An den Siedlungsändern ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Bauhöhe 12 m nicht überschreitet. Die maximalen Bauhöhen sind ansonsten bis zu 20 m zulässig. Eine entsprechende Verkehrserschließung ist bei Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Desweiteren müssen genügend Parkmöglichkeiten in Form von Parkdecks oder Tiefgaragen vorgesehen werden.

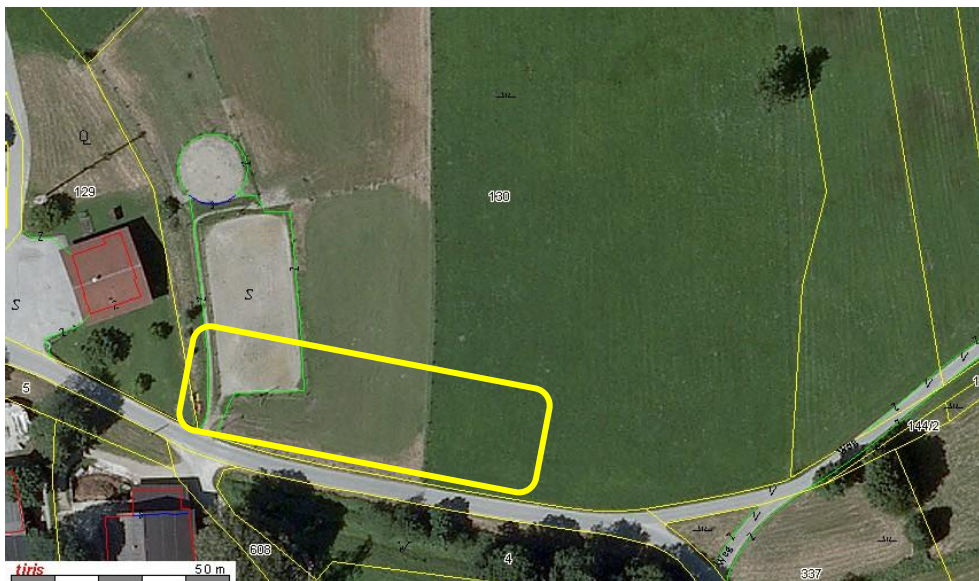
Die Erweiterung befindet sich teilweise in den Auswirkungsbereichen von Explosionen und Unfällen im Betriebsgelände der Fa. Sandoz:

- Explosion AAD (Acedaldehyd) – Gefahrenbereich: 25 mbar bei ADD-Explosion bei Rohrbruch – Auswirkungen: Glasbruch
- Lösemittellachenbrand/Explosion – Gefahrenbereich: 25 mbar bei Lösemittel-explosion (z.B. Methanol) – Auswirkungen: Glasbruch.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung	x				moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung			x		Explosionsradius: 25mbar Auswirkungen: Glasbruch
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE	x				Kein Konfliktbereich
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

**Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist mit der Gewerbe- und Industriegebiets-
erweiterung eine ausgewogene Entwicklung, hinsichtlich des Orts- und
Landschaftsbildes, möglich. Aber auch hier ist darauf zu achten, dass eine
Bebauung anschließend an den Bestand erfolgt und die maximalen Gebäudehöhen
nicht überschritten werden.**

Nr. 29 Josef Hörhager – landwirtschaftliches Mischgebiet, Gst. 130

Gst. 130, KG Liesfeld; Quelle tiris

Der Antragsteller möchte im Osten anschließend an das Feuerwehrgebäude in Liesfeld, nördlich der Durchfahrtsstraße, eine Widmung für landwirtschaftliches Mischgebiet im Ausmaß von ca. 0,24 ha. Auf dem Grundstück bestehen im Moment ein Reitplatz und ein Roundpen im Freiland. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wirkt sich diese Erweiterungsfläche negativ auf das Orts- und Landschaftsbild aus, da dadurch eine neue Siedlungszeile im Anschluss an das Feuerwehrgebäude entsteht.

Aufgrund des Bedarfs des Antragstellers bzw. aus Mangel an Alternativen soll diese Erweiterung in das Raumordnungskonzept aufgenommen werden. Keine Alternative bieten die Grundstücke in Liesfeld Süd des Antragstellers, da man dort auf eine Ausweitung der maximalen Siedlungsgrenzen unbedingt verzichten will. Auch ein Grundtausch stellt keine Option dar. Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine weitere Siedlungsentwicklung Richtung Osten und Norden auf alle Fälle zu vermeiden.

Die Erweiterungsfläche liegt in der übergeordneten Grünzone und muss aus dieser herausgenommen werden. Entsprechende Ausgleichsflächen, die dafür in die Grünzone aufgenommen werden, befinden sich im Süden von Liesfeld und wurden im alten Raumordnungskonzept 2001 als Rückwidmungsflächen R-05 und R-06 gekennzeichnet.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, ebenso wenig befindet sie sich in einer ausgewiesenen Gefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturlandschaftsinventarisierung			x		Erweiterung der max. Siedlungsgrenze, primär traditionelle Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quellschutzkataster, Wasserrechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasserentsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Aufgrund der mangelnden Alternativen und der dafür aufgenommenen Ausgleichsflächen für die überörtliche Grünzone wird die Erweiterungsfläche in die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aufgenommen. Es ist aber unbedingt zu vermeiden, eine weitere Siedlungsausdehnung in diesem Bereich vorzunehmen.

Nr. 32 Feuerwehr Liesfeld – Vorbehaltsfläche; Gst. 129

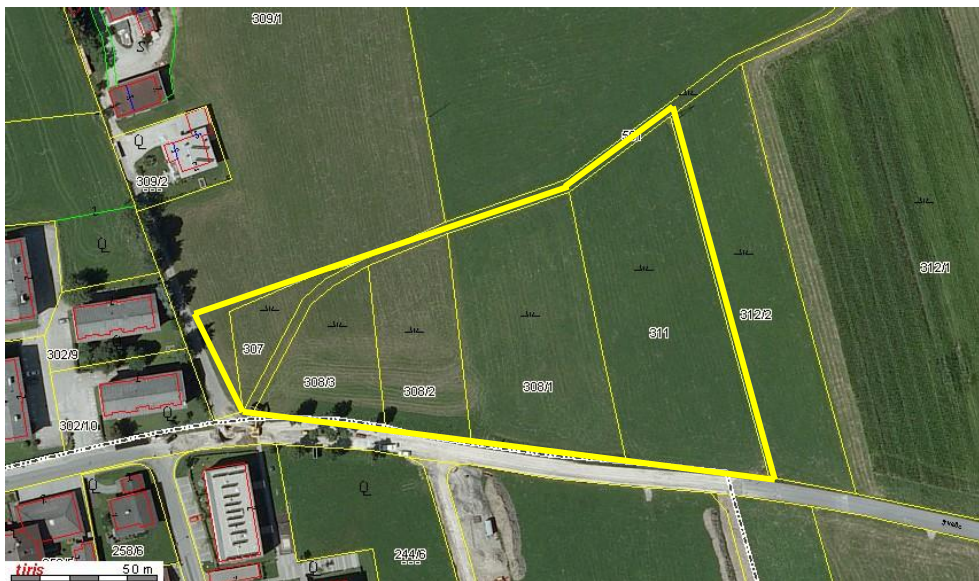


Gst. 129, KG Liesfeld; Quelle tiris

Das im Freiland bestehende Feuerwehrgebäude soll einer Widmung Vorbehaltsfläche Feuerwehr nach § 52 TROG 2006 zugeführt werden. Im Anschluss an das Gebäude soll nördlich ein Spielplatz errichtet werden. Dieser wird ebenfalls als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden. Die Fläche des Spielplatzes muss aus der überörtlichen Grünzone herausgenommen werden.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung	x				Feuerwehrraum ist Bestand
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Das bestehende Feuerwehrgebäude wird als Vorbehaltsfläche Feuerwehr ausgewiesen, zudem wird die nördlich anschließende Fläche als Vorbehaltsfläche Spielplatz ausgewiesen.

Nr. 33 „Experimenteller Wohnbau“ – Wohngebiet, Gst. 309/1 u.a.

Gst. 307, 308/1, 308/2, 308/3, 309/1, 311, KG Liesfeld; Quelle tiris

Dieser Bereich soll als Vorbehaltsfläche für den sozialen Wohnbau für das Projekt „Experimenteller Wohnbau“ lt. Vorschlag von LHStv. Hannes Gschwentner vorgesehen werden. Allerdings gibt es zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Informationen bezüglich des Projekts und wird deshalb nicht in die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aufgenommen.

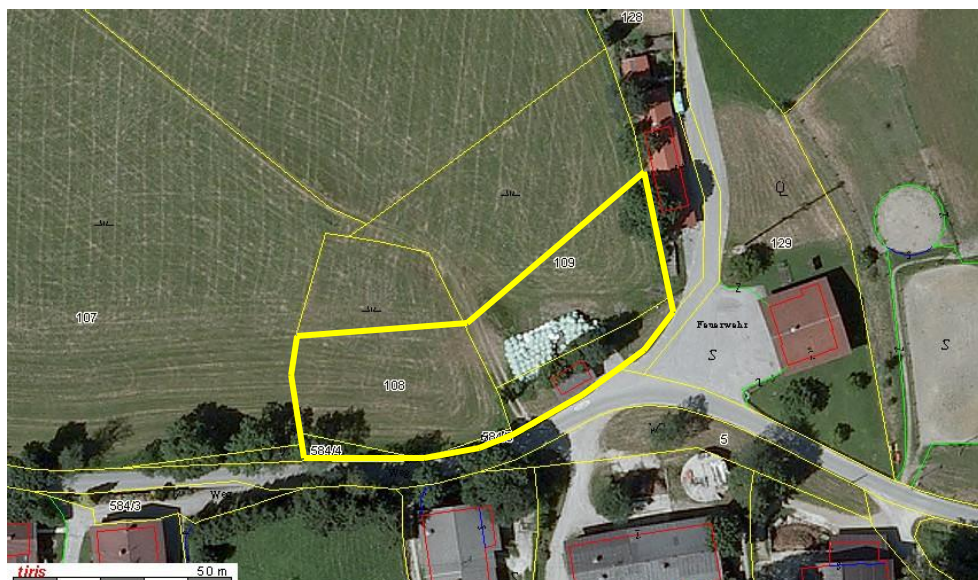
Die Flächen befinden sich in der überörtlichen Grünzone und sollen im Zuge der Fortschreibung nicht aus dieser herausgenommen werden. Da bei einer möglichen Realisierung des Wohnbauprojektes jedoch öffentliches Interesse besteht, wird die Herausnahme aus der Grünzone zu einem späteren Zeitpunkt separat erfolgen.

Die Flächen liegen in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht auszuschließen und sind bei Projektvorlage gesondert zu beurteilen, da der Bereich im Süden und im Westen an bestehendes Wohngebiet anschließt und somit eine mögliche Siedlungserweiterungsfläche darstellt.

Die Siedlungserweiterung berührt lt. Biotopkartierung kein Biotop, ebenso wenig befindet sie sich in einer ausgewiesenen Gefahrenzone.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung		x			grenzt an Siedlungsbereich, Erweiterung max. Siedlungsgrenze, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung		x			im Norden des Gst. 311 grenzt 10-KV-Leitung
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete	x				Kein Konfliktbereich
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE			x		FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Aufgrund der mangelnden Informationen über das experimentelle Wohnbauprojekt, initiiert von LHStv. Hannes Gschwentner, wird dieses nicht in die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aufgenommen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht auszuschließen und bei Projektvorlage gesondert zu beurteilen.

Nr. 36 Baulanderweiterung Liesfeld – landw. Mischgebiet; Gst. 108 u.a.

Gst. 108, 109, 584/4, 584/5, 128, KG Liesfeld; Quelle tiris

Der Bereich zwischen den bereits im ÖRK 2001 vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen im Westen und dem Feuerwehrgebäude im Osten soll als landwirtschaftliches Mischgebiet im Ausmaß von ca. 0,31 ha ausgewiesen werden. Diese Siedlungslücke war bereits im Örtlichen Raumordnungskonzept 2001 als mögliche Siedlungserweiterung eingezeichnet und liegt deshalb in keiner ausgewiesenen Freihaltefläche. Allerdings liegt der Bereich in der überörtlichen Grünzone und muss aus dieser herausgenommen werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht nur eine geringe negative Beeinflussung der Orts- und Landschaftsbildes, da mit dieser Erweiterung eine Siedlungslücke geschlossen wird. Im Norden grenzt die Fläche an eine landwirtschaftliche Freihaltefläche an, welche nicht weiter eingeschränkt werden darf und als solche unbedingt erhalten bleiben soll.

Die Siedlungserweiterung befindet sich in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone. Im Westen der Erweiterungsfläche befindet sich allerdings ein Baumbestand zur Straße hin, der als Biotop „Feldgehölze“ eingestuft wird.

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt- auswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
Ausgewogene Anordnung des Orts- und Landschaftsbildes	Raumordnungsfachliche Beurteilung, Kulturland- schaftsinventarisierung		x			Lückenschluss, moderne Kulturlandschaft
Einschränkungen (Gefahrenzone, KV-Leitung, Rodung, Bergbau sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan, Raumordnungsfachliche Beurteilung	x				Kein Konfliktbereich
Biotop- und Naturschutz	Biotopkartierung (FÖ), Schutzgebiete			x		Biotop "Feldgehölze"
Freiraumfunktionen	FL, FA, FE		x			FL-Fläche
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Denkmalliste bda	x				Kein Konfliktbereich
Boden	Bodenkartierung	x				Kein Konfliktbereich
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Konfliktbereich
Wasser und Wasserwirtschaft	Wasserversorgung, Quell- schutzkataster, Wasser- rechte, Wasserschutz- und Schongebiete, Abwasser- entsorgung	x				Kein Konfliktbereich

Die Siedlungserweiterung wird als Lückenschluss angesehen und stellt daher nur eine geringe negative Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild dar. Diese Baulandzeile stellt allerdings den Abschluss des Siedlungsgebiets dar, das Freiland im Norden ist unbedingt zu erhalten.